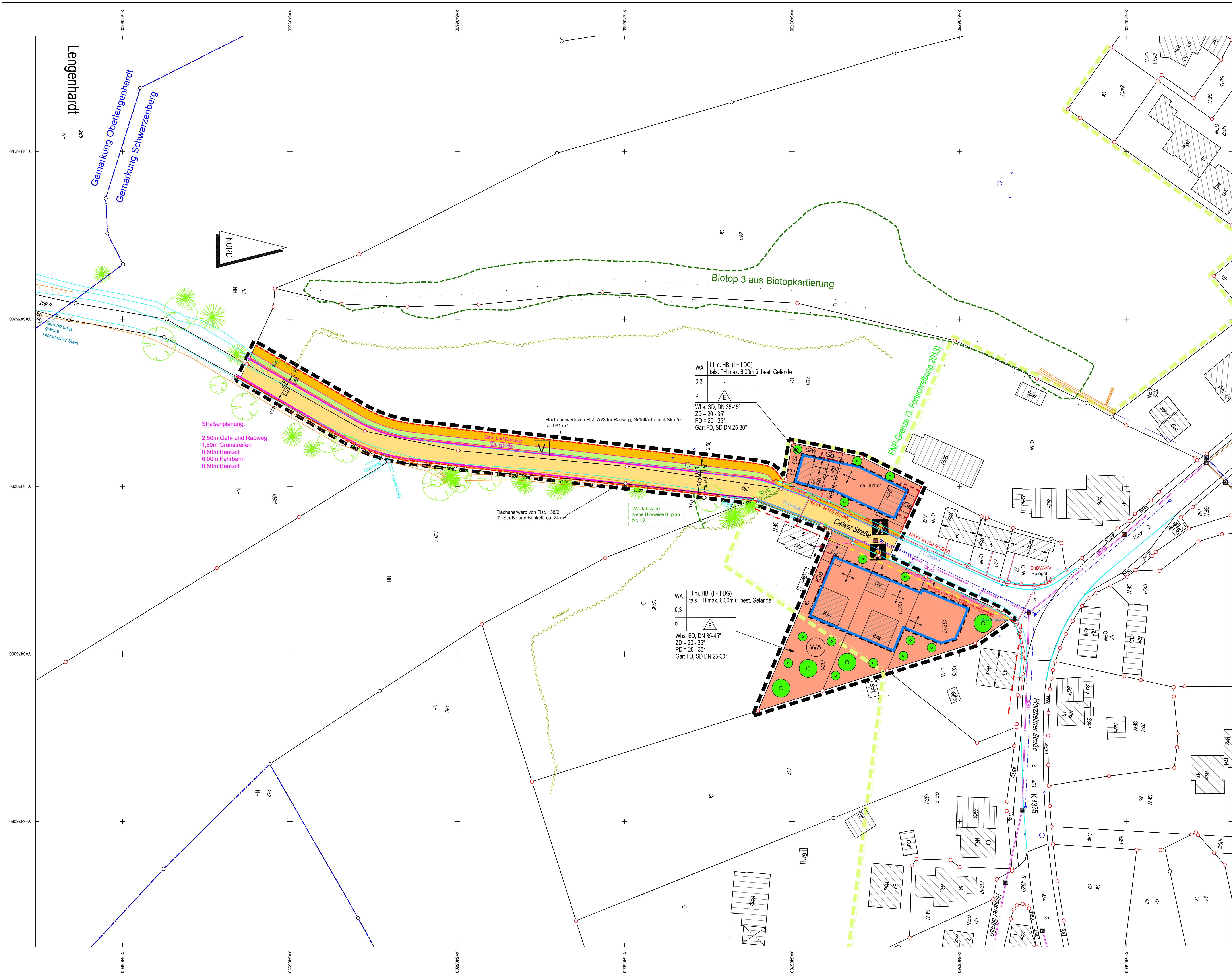
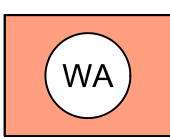




Rechtliche Festsetzungen des Bebauungsplans

1. Art der baulichen Nutzung (§5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §1 Abs. 1 und 2 BauNVO)

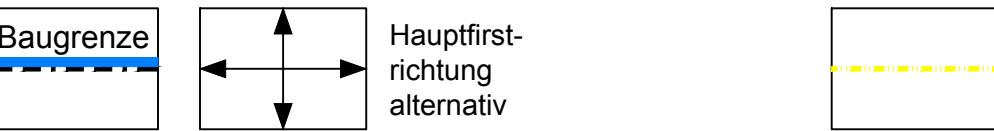


Allgemeine Wohngebiete (§4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Nutzungsschablone		WA	Allgemeine Wohngebiete nach §4 BauNVO
Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse mit Höhenbeschränkung	II (I + I DG)	2-geschossige Bauweise (i. S. von 1 Vollgeschoss und 1 Dachgeschoss als VG)
Grundflächenzahl	tals. TH max. 6,00m ü. best. Gelände	0,3	tafelartige Traufhöhe maximal 6,00m über bestehendem natürlichen Gelände
Bauweise	Geschosflächenzahl	-	Grundflächenzahl
	offene Bauweise	-	Geschosflächenzahl
	nur Einzelhäuser zulässig	-	offene Bauweise
Dachform / Dachneigung			nur Einzelhäuser zulässig
			Gar, Whs, SD Garage, Wohnhaus, Satteldach, Dachneigung
			Pultdach (PD)
			Zeltdach (ZD)
			Satteldach (SD)
			Flachdach (FD)

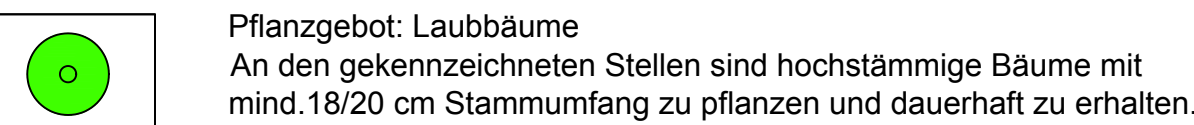
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



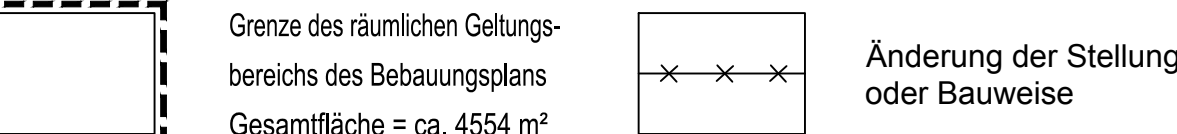
4. Verkehrsflächen



5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)



6. Sonstige Planzeichen



Ga Fläche für Garagen und überdachte Stellplätze

BEBAUUNGSPLAN "Calwer Straße"



Gemeinde: Schömburg
Gemarkung: Schwarzenberg



Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss	Gemeinderat	§ 2(1) BauGB	am	20.05.2014
Bekanntmachung			am	27.06.2014
Behördenbeteiligung		§ 4(1) BauGB	am	26.06.2014 - 29.07.2014
Abstimmung mit Nachbargemeinden		§ 2(2) BauGB	am	
Bürgerbeteiligung		§ 3(1) BauGB	am	30.06.2014 - 29.07.2014
Entwurfsbeschluss Gemeinderat			am	09.12.2014
Bekanntmachung der Auslegung			am	12.12.2014
Behördenbenachrichtigung der Auslegung			am	12.12.2014 - 30.01.2015
1. Auslegung	vom	30.06.2014	bis	29.07.2014
2. Auslegung	vom	22.12.2014	bis	30.01.2015
Entscheidung über vorgebrachte Bedenken und Anregungen			am	28.04.2015
Mitteilung der Ergebnisse			am	28.04.2015
Satzungsbeschluss		§ 13 BauGB	am	
Anzeige des Bebauungsplanes		§ 4 GemO	am	
Bestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde (RAB)		§ 121 (2) GemO	am	
Genehmigungsantrag bei RAB			am	
Genehmigung des Bebauungsplanes		§ 10 (2) BauGB	am	
Bekanntmachung = Rechtsverbindlichkeit		§ 10 (3) BauGB	am	
Anerkannt:			Der Bürgermeister, Schömburg, den	

Gefertigt, den 04.07.2013
Ergänzt, den 25.09.2013
Ergänzt, den 17.10.2013
Ergänzt, den 21.11.2014
Ergänzt, den 10.04.2015

Michael Nothacker
Büro für Vermessung und Bauleitplanung
Kirchstraße 7
75328 Schömburg-Bieselsberg
Tel. 07235 / 1230
Fax 07235 / 3093

Landkreis Calw
Gemeinde Schömburg



Bebauungsplan
„Calwer Strasse“
auf
Gemarkung Schwarzenberg

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

a) zum Bebauungsplan

b) zu den örtlichen Bauvorschriften

„Calwer Strasse“

in Schwarzenberg

Einleitung / Allgemeines

Schwarzenberg ist ein Ortsteil des heilklimatischen Kurorts Schömburg. Der Ortsteil liegt auf der Enz- Nagoldplatte am östlichen Ortsausgang von Schömburg. Kurz vor dem östlichen Ortsrand von Schwarzenberg zweigt die Calwer Strasse von der Pforzheimer Strasse in Richtung Süden ab. Die Calwer Strasse ist die Gemeindeverbindungsstrasse zwischen dem Ortsteil Schwarzenberg und dem Ortsteil Oberlengenhart. Auf dem Scheitel zwischen den beiden Ortsteilen quert sie die L 343, Liebenzeller Strasse die von Bad Liebenzell in Richtung Schömburg verläuft.

Die Bebauung entlang der Calwer Strasse endet mit den Gebäuden Calwer Strasse 5 und 10. In diesem Bereich endet auch der Strassenausbau mit samt dem Gehweg. Der Ausbauzustand bis zur Einmündung in die L 343 ist seit Jahren in einem sehr schlechten Zustand. Die Gefälleverhältnisse betragen durchschnittlich ca. 9 bis 10 %. Besonders bei winterlichen Verhältnissen ist an den Engstellen immer wieder Unfallpotential vorhanden.

In Höhe der Einmündung in die L 343 befindet sich eine Bushaltestelle für den öffentlichen Nahverkehr. Von dieser Bushaltestelle verläuft in Richtung Schwarzenberg ein Wald / Fussweg der am Waldrand endet. Von dort aus müssen die Fussgänger unter denen sich auch Schüler / Kinder befinden ca. 170 m entlang des unbefestigten Fahrbahnrandes bis zum Gehweg am Ortsrand und umgekehrt im Gefahrenbereich gehen.

Um diesen Gefahrenbereich zu beseitigen plant die Gemeinde Schömburg den Ausbau der Calwer Strasse. In diesem Zuge soll auch ein Gehweg- und Radweg vom heutigen Ausbauende bis zur Einmündung in die L 343, Liebenzeller Strasse geplant werden.

Das Flurstück 137/5 war jahrelang unbebaut. Es liegt südlich der Calwer Strasse. Es war im Besitz des Berufsförderungswerk Schömburg. Seit Jahren versuchte der Eigentümer das Grundstück zu verkaufen. Im Jahre 2012 wurde vom Eigentümer eine Bauvoranfrage mit 3 Einzelhäusern und Garagen beim Landratsamt Calw eingereicht. Die Bauvoranfrage wurde mit Auflagen genehmigt. Zwischenzeitlich wurden die Bauplätze durch eine Katastervermessung aufgeteilt und die neu gebildeten Bauplätze verkauft. Zwei Gebäude wurden bereits erstellt. Die Baugenehmigungen wurden in Anlehnung an die Bauvoranfrage erteilt.

Um eine städtebauliche sinnvolle Gestaltung des Ortsrandes und eine damit verbundene Grundlage für den Strassen- Geh- und Radwegausbau zu erreichen soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. In diesem Zuge wird auch eine überbaubare Fläche für das Gebäude

Calwer Strasse 10 sowie auf der Freifläche zwischen Calwer Strasse 6 und 10 ausgewiesen. Das Gebäude Calwer Strasse 5 sollte zur Ausweisung einer zusätzlichen überbaubaren Fläche ebenfalls in den Geltungsbereich mit aufgenommen werden. Die neue vorgesehene überbaubare Fläche liegt im 30m Waldabstandsbereich zum südlich angrenzenden Privatwald auf Flst. 138/2. Zur Umsetzung dieser Maßnahme wäre eine Waldumwandlung notwendig. Da der Eigentümer aber kein Interesse an einer zusätzlichen überbaubaren Fläche hat wird das Gebäude samt der überbaubaren Fläche wieder aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Die notwendige Waldumwandlung wird dadurch hinfällig.

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung wird der strukturellen Umgebung und dem Bestand angepasst. Die Festsetzungen werden in Anlehnung an die genehmigte Bauvoranfrage mit den damaligen Auflagen der Baurechtsbehörde des Landratsamt Calw getroffen und etwas modifiziert. Es soll dabei aber auch eine moderne, offene nicht zu sehr eingeschränkte Gestaltung der Baukörper möglich sein.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Planung ist es die Grundlagen für eine sinnvolle städtebauliche Ortsrandgestaltung zu schaffen. Ein weiterer Zweck und wichtiges Ziel ist es die Gefahrensituation zwischen vorhandenem Gehwegende am Ortsrand und der öffentlichen Bushaltestelle des Nahverkehrs in Höhe der L 343 für die Fussgänger insbesondere Kinder und Schüler zu entschärfen. Dieses soll durch den geplanten Fuss- und Radwegbau geschehen.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanz, Umweltbericht, Maßnahmen und Grünordnung, artenschutzrechtliche Begehung.

Die Überplanung mit Wohngebäuden ist eine Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB. Der Geltungsbereich für die Planung der Verkehrsanlagen mit Straßenausbau, sowie Geh- und Radweg erstreckt sich deutlich in den Außenbereich. Aus diesem Grund wird für die Aufstellung des Bebauungsplans ein Umweltbericht erforderlich.

Durch die Ausweisung von neuen überbaubaren Flächen und die Planung der Verkehrsanlagen werden neue Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Natur notwendig. Aus diesem Grund ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung durchzuführen.

Durch die Umsetzung der Planung werden vorhandene Bäume und Gehölze gerodet. Durch eine artenschutzrechtliche Begehung soll sichergestellt werden, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote einschlägig sind.

Alle diese Maßnahmen und dazugehörigen Planunterlagen wurden durch das Landschaftsplanungsbüro Thomas und Schlegel durchgeführt und erstellt. Diese Unterlagen sind verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplans.

Vorbereitende Bauleitplanung

Die Fläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist im Flächennutzungsplan Schömberg 3. Fortschreibung 2013 grundsätzlich enthalten. Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Nicht enthalten ist die Fläche des Strassenausbaus mit Geh- und Radweg. Diese Fläche und die östlichen Grundstücksteile der Flst. 137/5 und 137/11 sollten in der nächsten Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit aufgenommen werden.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan schwarz- weiß gestrichelt dargestellt. Die Fläche des Geltungsbereichs beträgt jetzt insgesamt ca. 4554 qm.

Städtebauliche Planung, Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung wird der Umgebung und dem vorhandenen Bestand angepasst.

Art der baulichen Nutzung

Entsprechend den umgebenden Nutzungen und den Festsetzungen im FNP Flächennutzungsplan wird ein (WA) Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Maß der baulichen Nutzung

Festgesetzt werden zwei Vollgeschosse mit Höhenbeschränkung, wobei 1 Vollgeschoss im Dachgeschoss zulässig ist (II VG mit HB = I + I DG). Die Höhenbeschränkung bezieht sich auf das talseitige bestehende Gelände auf den höheren Geländepunkt am Hausgrund. Die Grundflächenzahl wird mit GRZ 0,3 festgesetzt, eine Geschossflächenzahl wird nicht festgelegt.

Zulässig sind Einzelhäuser mit Satteldächern, Pultdächern, und Zeltdächern mit einer Dachneigungen von 20 - 35° und 35 - 45°. (siehe zeichnerischer Teil zum Bebauungsplan) Für Garagen sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 25 – 30° geplant. Flachdächer sind für Garagen und Carports ebenfalls zulässig. Flachdächer sind nach Möglichkeit zu begrünen. Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen begrenzt. Die gesamte ausgewiesene überbaubare Fläche beträgt 1167qm.

Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung ist gesichert. Alle im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Grundstücke sind direkt von der Calwer Strasse aus erschlossen. Neue verkehrliche Erschließungen in Form neu zu bauender Strassen fallen nicht an.

Neue Erschließungsmaßnahmen stehen für den ab Ortsende beginnenden bis hin zum vorhandenen Waldrand (wie in der Begründung beschrieben) geplanten Geh- und Radweg, sowie für den Ausbau der bestehenden Calwer Strasse an. Diese Maßnahmen sind mit Erschließungskosten verbunden die noch anhand einer Ausschreibung zu ermitteln sind.

Ver- und Entsorgung von Abwasser und Frischwasser

Die Ver- und Entsorgung von Abwasser und Frischwasser erfolgt über die vorhandenen Netze.

Bezeichnung des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „ Calwer Strasse “.

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Schömberg hat in seiner Sitzung am 20.05.2014 beschlossen, einen qualifizierten Bebauungsplan der Innenentwicklung im Regelverfahren aufzustellen.

Anerkannt:

Schömberg

den,.....

Ausgefertigt:

Schömberg

den,.....

Aufgestellt:

Bieselsberg

den, 16.06.2014

ergänzt, den 21.11.2014

ergänzt, den 10.04.2015

Gemeinde Schömberg

Matthias Leyn

Bürgermeister

Gemeinde Schömberg

Matthias Leyn

Bürgermeister-+

Büro für Vermessung

Bauleitplanung

und Geoinformation

Michael Nothacker

Kirchstraße 5

75328 Schömberg - Bieselsberg

Tel.- Nr. 07235/1230

E- mail mnothacker@t-online.de

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan

„ Calwer Strasse “

in Schwarzenberg

A Allgemeine Angaben

- 1 Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich alle planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen außer Kraft.
- 2 Eine Umweltprüfung, ein Umweltbericht, eine artenschutzrechtliche Begehung sowie eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurden durch das Landschaftsbüro Schlegel und Thomas aus Tübingen erstellt. Diese Unterlagen sind als Anlagen dem Bebauungsplan beigelegt und sind verbindlicher Bestandteil.
Die Grünordnung ist in den Bebauungsplan eingearbeitet.

B Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch	(BauGB)	vom	20.07.2004
Baunutzungsverordnung	(BauNVO)	vom	30.01.1990
Planzeichenverordnung	(PlanzVO)	vom	18.12.1990

C Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO) zum Bebauungsplan

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Abs. 1.

Nicht zulässig sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3, Nr. 3, 4 und 5 BauNVO.

Nr.3 Anlagen für Verwaltungen

Nr.4 Gartenbaubetriebe

Nr.5 Tankstellen

(Ausschluß gem. § 1, Abs. 6 , Nr.1 BauNVO und § 1 Abs. 5 BauGB)

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 16 – 21 BauNVO)

Grundflächenzahl, Zahl der Vollgeschosse und Gebäudehöhen entsprechend den Eintragungen im Lageplan zum Bebauungsplan.

(Nutzungsschablone)

3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 2 BauNVO)

Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2.

4 Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Stellung der Gebäude (Firstrichtung) ist alternativ festgelegt.

5 Höhenlage der Gebäude (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) der bestehenden und der geplanten Gebäude wird talseitig mit maximal 0,50 m über dem bestehenden Gelände festgesetzt. Sie ist im Rahmen der festgesetzten zulässigen Traufhöhe für alle Dachformen zu planen. Die Höhenbeschränkung bezieht sich auf das talseitige bestehende Gelände auf den höchsten Geländepunkt am Hausgrund.

5.1 Maximale Gebäudehöhen (Traufhöhe)

Die Gebäudehöhe wird durch eine maximal zulässige Traufhöhe (TH) begrenzt. Die zulässige Traufhöhe darf die im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan eingetragene Höhe nicht überschreiten.

Die Höhenbeschränkung bezieht sich für Satteldächer und Zeltdächer auf das talseitige bestehende Gelände auf den höheren Geländepunkt am Hausgrund.

Für Pultdächer bezieht sich die Traufhöhe je nach Ausrichtung der Traufe entweder auf das talseitige oder auf das bergseitige Gelände.

6 Garagen, überdachte Stellplätze und offene PKW-Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und auf den besonders dafür ausgewiesenen Garagen / Carport - Flächen zulässig. Offene PKW- Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Fläche nur auf der Fläche zwischen dem Gebäude und der Straße zulässig.

7 Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)

Nebenanlagen i. S. von § 14 Abs. 1 BauNVO (Nebengebäude) sind gemäß der Satzung der Gemeinde Schömberg über die Zulassung von Nebenanlagen vom 24.09.1992, zulässig.

8 Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 26 BauGB)

Der zur Befestigung der Abgrenzungssteine der öffentlichen Verkehrsflächen erforderliche Hinterbeton ist auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.

9 Grünordnung, Maßnahmen, Artenlisten und Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr 15, 20 und 25a BauGB)

9.1 Verkehrsgrünfläche

Die gekennzeichnete Fläche ist als naturnahe Grünfläche auszubilden und mit gebietsheimischem, kräuterreichem Saatgut anzusäen.

9.2 **Maßnahme 1: Baufeldräumung**

Die Rodung von Hecken, Gebüsch und Einzelbäumen darf nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen.

Vor Beginn der Rodungsarbeiten bzw. vor Beginn des Bodenabtrags muss durch eine fachkompetente Person sichergestellt werden, dass sich dort keine Nistgelegenheiten besonders geschützter Arten befinden. Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG stellt nach § 69 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Bußgeld belegt wird und nach § 71 bzw. 71 a BNatSchG auch strafrechtlich geahndet werden kann.

9.3 **Maßnahme 2: Abbruch bestehender Wohngebäude und Schuppen**

Sollte ein Abbruch bestehender Wohngebäude und Schuppen notwendig werden, müssen die Gebäude unmittelbar vor dem Abriss auf das Vorkommen von Fledermäusen und andere gebäudebewohnender Vogelarten überprüft werden. Sollte dies der Fall sein, muss das weitere Vorgehen und der günstigste Abbruchszeitraum mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Maßnahme 3: Nisthilfen und Fledermauskästen

Vor der Rodung jedes Obstbaums müssen mindestens ein Fledermauskasten und mindestens eine künstliche Nisthilfe für Vögel an Bäumen der Umgebung angebracht werden. Die Hälfte dieser Nisthilfen muss für Höhlenbrüter, die andere Hälfte für Halbhöhlenbrüter geeignet sein. Die Fledermauskästen sind in mindestens vier Meter Höhe am Stamm anzubringen, wobei darauf zu achten ist, dass ein freier Anflug an die Eingangsöffnung möglich ist. Es sind geschlossene Höhlen mit untenliegender Einflugöffnung zu wählen.

Genaue Art, Lage und Pflege der Nisthilfen und Fledermauskästen sind im Rahmen der Umsetzung durch eine fachkompetente Person zu bestimmen. Die Maßnahme, einschließlich der jährlichen Kontrolle und Reinigung der Nisthilfen bzw. der Kontrolle und Reinigung der Fledermauskästen alle 5 Jahre, ist durch eine fachkompetente Person in Form einer ökologischen Baubegleitung und eines Monitorings zu dokumentieren.

9.4 **Pflanzgebot (PFG) Bäume - Ausgleichspflanzung**

Auf jedem Baugrundstück ist als geplante Ausgleichspflanzung je angefangene 250 qm Grundstücksfläche mindestens 1 gebietsheimischer Laubbaum entsprechend der Pflanzliste 1 oder 1 hochstämmiger Obstbaum einer lokalen Sorte zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Pflanzenliste 1: Bäume

Gebietsheimische, großkronige Laubbäume (LFU BADEN-WÜRTT. 2002):

Spitzahorn	-	Acer platanoides
Bergahorn	-	Acer pseudoplatanus
Buche	-	Fagus sylvatica
Esche	-	Fraxinus excelsior
Traubeneiche	-	Quercus petraea
Stieleiche	-	Quercus robur
Sommerlinde	-	Tilia platyphyllos
Bergulme	-	Ulmus glabra

Gebietsheimische, kleinkronige Bäume (LFU BADEN-WÜRTT. 2002) :

Feldahorn	-	Acer campestre
-----------	---	----------------

Hainbuche	-	Carpinus betulus
Vogelkirsche	-	Prunus avium
Traubenkirsche	-	Prunus padus
Mehlbeere	-	Sorbus aria
Vogelbeere	-	Sorbus aucuparia

Obstbäume:

alle Sorten von hochstämmigen, ortstypischen Kern- und Steinobstbäumen, sowie Walnuss.

Pflanzenliste 2: Sträucher

Gebietsheimische Sträucher (LFU BADEN-WÜRTT. 2002):

Hartriegel	-	Cornus sanguinea
Haselnuss	-	Corylus avellana
Schlehe	-	Prunus spinosa
Hundsrose	-	Rosa canina
Schwarzer Holunder	-	Sambucus nigra
Trauben-Holunder	-	Sambucus racemosa
Gewöhnlicher Schneeball	-	Viburnum opulus

10 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)

Die festgesetzten Baugrenzen können mit folgenden Gebäudeteilen überschritten werden: Balkone, Vordächer, Dachvorsprünge und Freitreppen bis 1,50 m Tiefe. Im übrigen ist eine Überschreitung der Baugrenzen mit folgenden Gebäudeteilen zulässig: Gesimse, Abfallrohre, Sockel, Tür- und Fensterumrahmungen bis 0,50 m Tiefe. Versorgungseinrichtungen, wie z. B. Kabelverteilerschränke für Strom, Übergabestationen für Gas usw. sind ebenfalls auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Die gesamte ausgewiesene überbaubare Fläche beträgt 1167qm.

11 Immissionsrichtwerte (§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)

Für Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden gegen den Verkehrslärm sind im Baugenehmigungsverfahren für das jeweilige Objekt die Nachweise zur Einhaltung der Maßgaben der DIN 4109 Nach Nr. 5.2 Tabelle 8 und 9 zu erbringen.

12 Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind im Lageplan zum Bebauungsplan schwarz - weiß gestrichelt dargestellt. Die Geltungsbereichsfläche beträgt jetzt insgesamt ca. 4554 qm.

Örtliche Bauvorschriften

zum Bebauungsplan

„ Calwer Strasse “

in Schwarzenberg

A Allgemeine Angaben

- 1** Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten in seinem Geltungsbereich alle planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen außer Kraft.
- 2** Gleichzeitig mit den örtlichen Bauvorschriften wird der Bebauungsplan „Calwer Strasse “ erlassen. (für bauplanungsrechtliche Festsetzungen)

B Rechtsgrundlagen

Landesbauordnung LBO vom 01.03.2010
In neuester Fassung.

C Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)

1 Äußere Gestaltung der Hauptgebäude

1.1 Dachform

Entsprechend den Eintragungen im Lageplan zum Bebauungsplan.

Satteldach (SD) Für Satteldächer ist auch ein Krüppelwalm zulässig.
Pulldach (PD)
Zeltdach (ZD)

1.2 Dachneigung

Dachneigung (DN) entsprechend den Eintragungen im Lageplan zum Bebauungsplan.

1.3 Dachdeckung

Es sind nur blendungsfreie Materialien in gedeckten Rot-, Braun- und Grautönen zulässig. Für Wintergärten ist auch eine Glaseindeckung zulässig. Dachbegrünung ist zulässig.

1.4 Material- und Farbgebung

Die Außenseiten der Gebäude sind in Material- und Farbgebung so zu wählen, dass das Natur- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

1.5 Dachaufbauten

Auf den Satteldächern sind Dachaufbauten entsprechend der Satzung für Dachaufbauten der Gemeinde Schömberg vom 24.09.1992 zulässig.

2 Äußere Gestaltung der Garagen / Carports

2.1 Dachform

Es sind Satteldächer (SD) und Flachdächer (FD) zulässig. Flachdächer sind nach Möglichkeit zu begrünen.

2.2 Dachneigung

Entsprechend der Eintragung im Lageplan zum Bebauungsplan.

2.3 Dachdeckung

Wie Nr. 1.3

2.4 Material und Farbgebung

Wie Nr. 1.4

3 Nebenanlagen

Nebenanlagen sind gemäß der Satzung der Gemeinde Schömberg über die Zulassung von Nebenanlagen vom 24.09.1992, zulässig.

4 Grundstücksgestaltung

4.1 Freiflächen

Die Freiflächen der Baugrundstücke sind im Hinblick auf Ihre Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere möglichst naturnah zu gestalten.

4.2 Geländeabtrag und Geländeauffüllung

Die Geländeauffüllung muss sich auf das gesamte Grundstück beziehen. Die Auffüllung und Abgrabung kann bis zu 1,0 m grundsätzlich, in Teilbereichen (z. B. Abfahrten, Freisitz oder Terrassen) bis zu 1,5 m erfolgen. Die Anschlüsse an das Nachbargrundstück sind zu berücksichtigen.

Das anfallende Aushubmaterial sollte weitgehend auf dem Grundstück verbleiben.

4.3 Zufahrten, Zugänge und KFZ- Stellplätze

Die Beläge der Stellplätze und Zufahrten zu Garagen, Carports und Stellplätzen sind wasserdurchlässig auszubilden. Auf wasserdurchlässig befestigten Flächen ist das Warten und Waschen von Fahrzeugen verboten.

4.4 Versickerung / Ableitung von Niederschlagswasser / Zisternen

Das Niederschlagswasser und auch der Überlauf von Zisternen sind in die öffentliche Mischwasserkanalisation abzuleiten. Die schmalen Baugrundstücke lassen eine großflächige Verrieselung ohne Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke nicht zu. Eine getrennte Leitungsführung für Schmutzwasser und auch für Regenwasser auf dem Grundstück ist bis zum privaten Hausanschlusschacht herzustellen, so dass bei einer späteren Regenwasserkanalisation der Gemeinde eine Trennung problemlos möglich wird.

Sickerschächte sind nicht zulässig. Für die Aufnahme des Niederschlagswassers darf auf den Baugrundstücken eine Regenwasserzisterne erstellt werden.

Der Überlauf der Zisterne ist wie oben beschrieben an das öffentliche Regenwasser- / Abwassersystem anzuschließen. Niederschlagswasser von unbeschichteten Metaldächern aus Kupfer, Blei oder Zink darf nicht versickert werden. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Alle Abwasserleitungen sind nach dem Stand der heutigen Technik herzustellen und einzubauen. Eine Verschmutzung des Grundwassers muss ausgeschlossen werden.

4.5 Stützmauern

Stützmauern sind entlang der Erschließungsstraße nur bis maximal 0,50 m hoch zulässig. Im Übrigen sind Stützmauern bis max. 0,70 m Höhe zulässig. Sie dürfen nicht in Sichtbeton ausgeführt werden. Zulässig sind Stützmauern mit Sandsteinverblendungen bzw. standortgerechte Natursteinmauern.

5 Einfriedungen

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zulässig. Nadelholzhecken sind unzulässig. Zäune sind in die Pflanzungen zu integrieren. Damit entlang der Calwer Strasse ausreichende Sichtverhältnisse bestehen sind Einfriedungen dort nur bis zu einer Höhe von 0,80 m inkl. Sockelmauer zulässig.

6 Garagen und Carports

Bei senkrechter Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche, muss von der Grundstücksgrenze aus ein Stauraum von mindestens 5,00 m eingehalten werden. Bei seitlicher Zufahrt muss der Grenzabstand mindestens 3,00 m betragen. Carports müssen mit der vordersten Dachkante mindestens 3,00 m von der Grundstücksgrenze entfernt sein.

7 PKW-Stellplätze

Je Wohneinheit sind 1,5 Stellplätze entsprechend der Satzung der Gemeinde Schömberg vom 05.09.1997 über örtliche Bauvorschriften für die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen und die Herstellungsart von Stellplätzen anzulegen. PKW-Stellplätze sind mit einer Mindestgröße von 2,50 m Breite und 5,00 m Länge anzulegen.

8 Maximale Anzahl der Wohneinheiten der einzelnen Gebäude.

Je Wohngebäude sind maximal 2 (WE) Wohneinheiten zulässig.

9 Außenantennen / Parabolspiegel

Je Hauptgebäude ist nur eine Außenantenne und ein Parabolspiegel zulässig.

10 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind bis zu einer Größe von 2 qm zulässig. Sie sind nur am Gebäude und nicht auf dem Gebäude zulässig. Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind nicht zulässig.

11 Niederspannungsleitungen

Niederspannungsleitungen für Energie- und Fernmeldeeinrichtungen sind als Freileitungen nicht zulässig. Sie müssen erdkabelt werden. Bestehende Versorgungsleitungen dürfen nicht überbaut werden.

12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt wer den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO Dieses Bebauungsplans vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

D Außerhalb des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften werden folgende Hinweise vermittelt:

1 Altlasten

Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich keine altlastenverdächtige Fläche, die sich im Gebiet des o. g. Bebauungsplanes befindet. Kleineräumige Verunreinigungen können jedoch nie vollständig ausgeschlossen werden. Sollten bei Baumaßnahmen (insbesondere Tiefbau) organoleptische Auffälligkeiten (z. B. Geruch, Verfärbungen) festgestellt werden, so ist hiervon unverzüglich das Landratsamt Calw, Abt. Umweltschutz zu informieren. Weitere Maßnahmen dürfen dann nur nach Absprache mit der o. g. Abteilung erfolgen.

2 Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes, (BBodSchG vom 17.03.1998 und LBodSchAG vom 14.12.2004) wird verwiesen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Grundsätze des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden sind zu beachten. Mutterboden ist im nutzbarem Zustand zu erhalten und zu schützen und wieder zu verwenden.

3 Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt im rechtsverbindlich festgesetzten Wasserschutzgebiet „Guter Brunnen Unterreichenbach“ (Zone III). Die Verbote der Rechtsverordnung vom 13.08.2007 sind zu beachten.

Das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe ist verboten, sofern nicht geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend den Vorschriften der „Verordnung des Umweltministeriums über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe – VawS)“ vom 11.02.1994 in der jeweils geltenden Fassung angewendet werden und eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

4 Heilquellenschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich im fachtechnisch abgegrenzten Heilquellenschutzgebiet Bad Liebenzell. Daraus ergeben sich im Wesentlichen Einschränkungen beim Bau tiefer Bodenaufschlüsse (z.B. Erdwärmesonden). Die Heilquellenschutzverordnung ist zu beachten.

5 Erneuerbare Energien

Die Nutzung erneuerbarer Energien (z. B. Biomasse, Kollektoren, Fotovoltaikanlagen usw.) sollte geprüft werden. Aufgrund der Lage im WSG sind hier Erdwärmesonden zur Erdwärmenutzung nicht erlaubnisfähig.

6 Denkmalschutz

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen archäologische Fundstellen (z. B. Mauern, Gruben, Brandschichten, auffällige Bodenverfärbungen etc.) angeschnitten oder Funde (z. B. Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall etc.) gemacht werden, ist das Landesdenkmalamt unverzüglich zu benachrichtigen. Auf Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

7 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung von 48 m³ / Std. über 2 Stunden ist sichergestellt. In der Calwer Strasse und in der Pforzheimer Strasse ist ein leistungsstarkes öffentliches Wasserleitungsnetz mit genormten Unterflurhydranten im Abstand von 100 m vorhanden. Die vorgeschriebene Löschwassermenge und die Entfernung ist eingehalten.

8 Immissionsrichtwerte

Nach der TA Lärm (VwV zum BimSchG) gelten für ein **(WA) Allgemeines Wohngebiet** folgende Immissionsrichtwerte.

Tag	(6.00 bis 22.00 Uhr)	55 dB (A)
Nacht	(22.00 bis 6.00 Uhr)	40 dB (A)

Die Fläche des Bebauungsplans liegt nahe dem Kreuzungsbereich der K 4365 Pforzheimer Strasse / Calwer Strasse, wobei Teilflächen beiderseits der Calwer Strasse liegen. In DIN 18005 sind Abstandsmaße zu Straßen in Abhängigkeit des Verkehrsaufkommens bei der Ausweisung von Wohngebieten genannt. Diese Maßgaben sind nicht eingehalten.

Da das Plangebiet bereits überwiegend bebaut ist und von den 4 neuen Baugrundstücken bereits für 2 weitere Bauvorhaben erst kürzlich eine Baugenehmigung erteilt wurde sollte in den Baugenehmigungen darauf verwiesen werden, dass gegebenenfalls Schallschutzmaßnahmen am Gebäude gegen den Straßenverkehrslärm nach DIN 4109 zu treffen sind. Auf ein Lärmgutachten kann verzichtet werden.

9 Immissionsschutz / Luftschadstoffe

Im Bereich stark befahrener Straßen (Kreuzungsbereich K 4365, Pforzheimer Straße / Calwer Straße empfiehlt sich eine Ermittlung der Abgas- Immissionsbelastung für den straßennahen Bereich. Besondere Relevanz hat dies, wenn im straßennahen Bereich Wohn- oder Büronutzungen angestrebt sind. In diesem Zusammenhang wird auf die Immissionsrichtwerte für Luftschadstoffe entsprechend der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) verwiesen.

10 Aushubmaterial und Oberboden

Das anfallende Aushubmaterial sollte weitgehend auf dem Baugrundstück verbleiben. Der Oberboden ist im Bereich des Bauaushubes für die Gebäude vor Beginn der Bauarbeiten abzutragen und getrennt von anderen Bodenarten bis zur Wiederverwendung als Andeckmaterial zu lagern.

11 Leitungsauskünfte

Zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitung sind vor Baubeginn bei den zuständigen Stellen (EnBW, Telekom, KabelBW, Gas Stadtwerke Pforzheim, Gemeindebauamt bzgl. Wasser- und Abwasser, Strom, Telefon, Datenkabel, Gas, usw.) Leitungsauskünfte einzuholen.

12 Abstand zu landwirtschaftlichen Flächen

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Einzäunung der Baugrundstücke zu den landwirtschaftlichen Flächen Flst. 137 und 137/6 ein Abstand von 0,5m bis 1,00m wünschenswert ist.

13 Waldabstand

Die Planung sieht ein Baufenster auf dem Flst. 77/3 nördlich der Calwer Straße vor, die den bereits vorhandenen Gebäudebestand einschließen. Die bereits bestehenden Gebäude genießen zwar Bestandsschutz, gleichwohl würde bei einer Neubebauung dieses Baufensters der nach der Landesbauordnung geforderte Waldabstand zum westlich angrenzenden Privatwald auf Flurstück 138/2 von 30m deutlich unterschritten. Einer Bebauung könnte dann nur mit der Maßgabe genehmigt werden, dass eine Waldumwandlung zur Herstellung des 30m-Abstandes durchgeführt wird. Der zu begründende Antrag wäre über die unterer Forstbehörde des Landratsamtes (Abt. Forst und Jagd) an das Regierungspräsidium Freiburg einzureichen.

Nach einer Ortsbesichtigung, Aussage und Planung des zuständigen örtlichen Revierförsters müssen im Zuge des geplanten Straßenausbaues genau in diesem Bereich einige Gefahrenbäume entfernt werden. Zum anderen handelt es sich um 3 Nadelholzbäume die auf einem privaten Wiesengrundstück stehen. Der Eigentümer möchte diese Bäume ebenfalls im Zuge des Straßenausbaues entfernen. Dadurch löst sich das Problem des Waldabstandes von alleine. Eine neue Anpflanzung von Hochstämmen ist in diesem Bereich nicht mehr vorgesehen. Der vorhandene Bestand zeichnet sich außer den paar einzelnen beschriebenen Hochstämmen die durch die Straßenbaumaßnahme entfernt werden heute schon durch eine Niederwaldbewirtschaftung aus.

Anerkannt:	Ausgefertigt:	Aufgestellt:
Schömborg	Schömborg	Bieselsberg
den,.....	den,.....	den, 16.06.2014
		ergänzt, den 21.11.2014 ergänzt, den 10.04.2015
Gemeinde Schömborg	Gemeinde Schömborg	Büro für Vermessung Bauleitplanung und Geoinformation Michael Nothacker Kirchstraße 5 75328 Schömborg - Bieselsberg Tel.- Nr. : 07235 / 1230
Matthias Leyn	Matthias Leyn	
Bürgermeister	Bürgermeister	E- mail mnothacker@t-online.de



Zeichenerklärung

Derzeitige Nutzungen

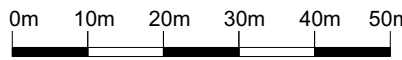
- bestehende Bauflächen
580 m²
- Wirtschaftswiesen
(Biotoptyp 33.40 der LfU)
1.350 m²
- Wirtschaftswiesen, artenreiche Ausprägung
(Biotoptyp 33.41 der LfU) (x 1,2)
710 m²
- Mischwald
(Biotoptyp 59.20 der LfU)
210 m²
- Straßen und Gehwege
(Biotoptyp 60.20 der LfU)
1.210 m²
- Gärten
(Biotoptyp 60.60 der LfU)
490 m²
- Geltungsbereich
4.550 m²

Sonstige Darstellungen

- 137/5 Flurstücksnummer
- Gr Nutzung
- Vorh. Flurstücksgrenzen
- Vorhandene Gebäude
- Vorhandene Laubbäume
- Vorhandene Nadelbäume

Nachrichtliche Übernahme

- § 30 Biotope (BNatSchG)
(Datenabfrage LUBW
10.03.2014)
 - Wald
- flurstücksbezogene Bewertung der
Bodenfunktionen durch das Landesamt für
Geologie, Rohstoffe und Bergbau
(1=gering, 2=mittel, 3=hoch 4=sehr hoch
8=keine hohe oder sehr hohe Bedeutung
9=keine Angaben)
- Bodenfunktion als
- | natürliche Bodenfruchtbarkeit | Ausgleichskörper im Wasserkreislauf | Standort für naturn. Veget. | Filter u. Puffer f. Schadstoffe |
|-------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------|---------------------------------|
| 2 | 3 | 8 | 2 |



Gemeinde Schömberg
Gemarkung Schwarzenberg
Umweltbericht zum Bebauungsplan
"Calwer Straße"

Bestandsplan

M 1:1.000



10.04.2015

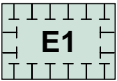
Schlegel + Thomas
Hintere Grabenstrasse 47
72070 Tübingen

Landschaftsarchitekten + Ingenieure
Telefon 07071 6889020



Zeichenerklärung

Die nachfolgend aufgeführte Ersatzmaßnahme 1 erfolgt auf dem Flurstück 378, Gemarkung Bieselsberg.



Ersatzmaßnahme 1: Ausweisung von Waldrefugien
Die gekennzeichnete Fläche ist als Waldrefugium auszuweisen.
Die Ausweisung erfolgt durch das Forstrevier Bieselsberg, Henn Dast, in Abstimmung mit dem Landratsamt Calw, Herrn Stierle.

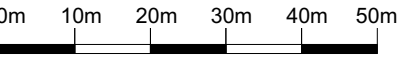
Das Flurstück 378 mit einer Gesamtgröße von 80.220 m² ist im Eigentum der Gemeinde Schömburg. Der gekennzeichnete Bereich umfasst 5.450 m².

Sonstige Darstellungen

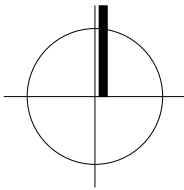
- 378 Flurstücksnummer
- LNH Nutzung
- Vorh. Flurstücksgrenzen

Nachrichtliche Übernahme

- bereits ausgewiesene Waldrefugien
- Wald



Gemeinde Schömburg
Gemarkung Schwarzenberg
Umweltbericht zum Bebauungsplan
"Calwer Straße"



Ersatzmaßnahme 1 M 1:1.000



10.04.2015



**Umweltbericht
als Bestandteil der Begründung
zum Bebauungsplan
"Calwer Straße"**



10.04.2015

Verfasser

Schlegel + Thomas
Hintere Grabenstraße 47 72070 Tübingen

Landschaftsarchitekten + Ingenieure
Telefon 07071-6889020

	Inhalt	Seite
	Zusammenfassung	3
1	Vorhaben	4
1.1	Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Bebauungsplans	4
1.1.1	Angaben zum Standort	4
1.1.2	Art des Vorhabens und Beschreibung der Festsetzungen	4
1.1.3	Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden	4
1.2	Standortalternativen und Auswahlgründe	4
1.3	Prüfmethoden und Schwierigkeiten bei der Informationszusammenstellung	4
2	Übergeordnete Ziele des Umweltschutzes	5
2.1	Fachgesetze und Fachpläne	5
3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich	5
3.1	Schutzgut Mensch	5
3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften (biologische Vielfalt)	7
3.2.1	Artenschutzrechtliche Auswirkungen	7
3.2.2	Baurechtliche Auswirkungen	10
3.3	Schutzgut Boden	11
3.4	Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser	12
3.5	Schutzgut Luft und Klima	13
3.6	Schutzgut Erholung und Landschaftsbild	14
3.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	15
3.8	Zusammenfassende Bewertung der Schutzgüter	15
3.9	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	16
4	Prognose bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung	16
5	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz	16
5.1	Wertstufenmodell	16
5.2	Bilanz der Lebensraumfunktionen innerhalb des Geltungsbereichs	17
5.3	Bilanz der Bodenfunktionen innerhalb des Geltungsbereichs	18
5.4	Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs	18
6	Zusätzliche Angaben	19
6.1	Hinweise zur Überwachung der Auswirkungen	19
7	Materialien	20
7.1	Verbindlich zu beachtende Pflanzenlisten	20
7.2	Quellenangaben	20
7.3	Bestandsplan (Verkleinerung)	22
7.4	Grünordnungsplan (Verkleinerung)	23
7.5	Ersatzmaßnahme (Verkleinerung)	24

Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplan "Calwer Straße" will die Gemeinde Schömburg den vorhandenen südlichen Siedlungsrand von Schwarzenberg verdichten und gleichzeitig die Calwer Straße als Verbindung zur L 343 bis zum Rand des Klausenwalds ausbauen. Dieser Ausbau soll auch einen parallel zur Straße verlaufenden Geh- und Radweg umfassen, als Lückenschluss des übergeordneten Geh- und Radwegesystems.

Der Umweltbericht setzt sich sowohl mit den Folgen der Siedlungserweiterung als auch mit den Konsequenzen des Straßenausbaus und dem damit verbundenen Eingriff in überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen auseinander.

Erhebliche
Auswirkungen

Als teilweise erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des Baugesetzbuchs sind mit den zulässigen baulichen Veränderungen der Verlust von Garten- und Wiesenflächen und eines Gehölzsaums sowie der Verlust von Boden verbunden.

Kompensations-
maßnahmen

Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch können über Vorgaben zu Schallschutzmaßnahmen im Genehmigungsverfahren und über einen Hinweis zum Waldabstand vermieden werden.

Der Eingriff in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften wird innerhalb des Geltungsbereichs nur zum Teil über die die Pflanzung von Bäumen ausgeglichen. Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen kann über vorgezogene und über baubegleitende Maßnahmen vermieden werden.

Der Schutz und Erhalt von Oberboden ist über gesetzliche Vorgaben gesichert. Die Versiegelung von Boden und die damit verbundene Reduzierung der Flächenfunktionen kann jedoch ebenfalls nicht vollständig ausgeglichen werden. Allerdings ist der Flächenverbrauch durch den geringen Umfang des Geltungsbereichs und durch die bereits vorhandenen Bau- und Straßenflächen sehr begrenzt.

Eine getrennte Behandlung des Niederschlagswassers ist im Bereich der Siedlungserweiterung nicht vorgesehen, da es sich nur um drei neue und ein bestehendes Baugrundstück handelt. Die Entwässerung der Calwer Straße erfolgt in den bestehenden Straßengraben. Eine vollständige Kompensation des insgesamt relativ geringen Eingriffs wird jedoch nicht erreicht.

Das Lokalklima wird nicht spürbar beeinträchtigt. Zur Verminderung und zum Ausgleich tragen Baumpflanzungen in den Gärten bei.

Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der Erholungsmöglichkeiten und des Landschaftsbilds sowie von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu befürchten. Im Gegenteil, der Bau des Geh- und Radwegs verbessert die Situation vor Ort deutlich.

Kompensation
außerhalb des
Geltungsbereichs

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften erfolgt über die Ausweisung weiterer Waldrefugien im Forstrevier Bieselsberg eine vollständige Kompensation außerhalb des Geltungsbereichs.

-
- 1 Vorhaben**
- 1.1 Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Bebauungsplans**
- 1.1.1 Angaben zum Standort**
- Lage und Landschaftsbild
- Schömburg und sein vier Teilorte Bieselsberg, Langenbrand, Oberlengenhardt und Schwarzenberg bilden klassische Rodungsinseln des Buntsandsteinrückens an der Ostseite des Schwarzwalds zwischen Freudenstadt und Pforzheim. Während die Tal- und Muldenlagen besiedelt wurden, bildeten die unfruchtbareren Bergrücken und Kuppenlagen die Grenzbereiche, über die schon früh die Verbindungswege führten. Die Calwer Straße stellt eine solche Verbindung dar. Sie steigt vom südlichen Ortsrand von Schwarzenberg etwa 15 Höhenmeter bis zum Waldrand und danach nochmals etwa 40 Meter bis zur L 343 an.
- Der Ausbaustandard entspricht einer untergeordneten Ortsverbindungsstraße, mit knapp 5 Meter Breite und beidseitigen, grasbewachsenen Banketten und Mulden. Ein straßenbegleitender Geh- und Radweg fehlt.
- 1.1.2 Art des Vorhabens und Beschreibung der Festsetzungen**
- Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Verdichtung des vorhandenen Siedlungsrandes und für den Ausbau der Calwer Straße, einschließlich eines Geh- und Radwegs, bis zum bestehenden Weg am Waldrand geschaffen werden.
- Erschließung
- Die Erschließung bleibt im Wesentlichen unverändert, lediglich die Calwer Straße wird für den Durchgangsverkehr ertüchtigt.
- Entwässerung
- Für die geringfügige Erweiterungsfläche ist eine getrennte Ableitung von Niederschlagswasser derzeit nicht vorgesehen. Es soll zusammen mit dem Schmutzwasser in den vorhandenen Mischwasserkanal eingeleitet werden. Eine getrennte Leitungsführung für Schmutzwasser und auch für Regenwasser auf dem Grundstück bis zum privaten Hausanschlusschacht soll eine spätere separate Ableitung bei Bedarf ermöglichen.
- 1.1.3 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden**
- Der gesamte Geltungsbereich umfasst 0,46 ha. Davon nehmen bestehende Bauflächen, Straßen und Gärten 0,23 ha ein und Wiesenflächen 0,21 ha. Auf einen Waldtrauf mit 0,02 muss ebenfalls im Zuge des Straßenausbaus zugegriffen werden.
- 1.2 Standortalternativen und Auswahlgründe**
- Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist neben einer dem Bedarf angepassten Gestaltung des südlichen Siedlungsrandes vor allem die Entschärfung der Verkehrsgefährdung entlang der Calwer Straße durch einen Lückenschluss mit der bestehenden Geh- und Radwegeverbindung nach Schwarzenberg.
- 1.3 Prüfmethoden und Schwierigkeiten bei der Informationszusammenstellung**
- Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets deckt sich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans. Überprüft werden insbesondere die Ausweisung von zusätzlichen Straßen und Bauflächen und der damit verbundene Flächenverbrauch.
- Dabei werden die prognostizierten Eingriffe und die vorgeschlagenen Ausgleichmaßnahmen getrennt für die einzelnen Schutzgüter aufgeführt und gegenübergestellt. Die Bilanzierung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften erfolgt nach dem Standardmodell der LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ (2005) zur Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs bzw. der Ökokonto-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (MINISTERIUMS FÜR UMWELT 2010).

Die Beurteilung der Böden erfolgt in Anlehnung an Heft 23 "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit" der LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010). Die entsprechenden flurstücksbezogenen Daten des LANDESAMTS FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU BEIM REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG (2011) liegen für den Geltungsbereich digital vor.

Die Bewertung von Kalt- und Frischluftbewegungen erfolgt auf der Basis der synthetischen Windstatistiken der LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2014).

2 Übergeordnete Ziele des Umweltschutzes

2.1 Fachgesetze und Fachpläne

Landesentwicklungsplan	Im Landesentwicklungsplan (WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG 2002) ist die Gemeinde Schömburg den Randzonen um die Verdichtungsräume zugeordnet, die sich durch starkes Siedlungswachstum auszeichnen. Die Sicherung von ausreichend Freiräumen zum Schutz der ökologischen Ressourcen und für Erholungszwecke ist dabei als wesentliches Ziel formuliert.
Regionalplan	In der Raumnutzungskarte des Regionalplan 2015 (REGIONALVERBAND NORD-SCHWARZWALD 2011) ist der nördliche Teil des Geltungsbereichs als Siedlungsfläche dargestellt. Die landwirtschaftlichen Flächen südlich des Ortsrands sind als Mindestflur gekennzeichnet, die zu erhalten oder in ihrem ursprünglichen Erscheinungsbild weiter zu entwickeln sind.
Flächennutzungsplan	In der 3. Fortschreibung 2013 des Flächennutzungsplans der GEMEINDE SCHÖMBERG sind die bestehenden Bauflächen des Geltungsbereichs als Wohnbauflächen dargestellt. Der geplante Fußweg befindet sich innerhalb von Flächen für die Landwirtschaft. Eine entsprechende Ergänzung des Flächennutzungsplans erfolgt bei der nächsten Fortschreibung.
Schutzgebiete	Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale, § 30 Biotop (BNatSchG) oder Überschwemmungsgebiete sind von der Maßnahme nicht unmittelbar betroffen.
Wasserschutzzonen	Der Geltungsbereich liegt im rechtsverbindlich festgesetzten Wasserschutzgebiet "Guter Brunnen Unterreichenbach" (Zone III).
Heilquellenschutzgebiete	Er befindet sich ebenfalls innerhalb des Heilquellenschutzgebiets Bad Liebenzell. (nach § 53 (4) Wasserhaushaltsgesetz)
Angrenzende Schutzgebiete	Nur etwa 30 m westlich des Geltungsbereichs befindet sich eine Teilfläche des Biotops 1 7218 235 0003 "Gehölze S Schwarzenberg", etwa 700 m nordwestlich liegt das flächenhafte Naturdenkmal "Feuchtgebiet Hausäcker" und etwa 1.700 m östlich eine Teilfläche des FFH-Gebiets "Würm-Nagold-Pforte". Der Abstand zum Landschaftsschutzgebiet "Nagoldtal" im Südwesten beträgt 1.600 m.
Artenschutz	Grundsätzlich verbietet das Naturschutzrecht Beeinträchtigungen geschützter Arten und Lebensgemeinschaften, vor allem ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

3.1 Schutzgut Mensch

Kriterien für die Bewertung von Auswirkungen auf den Menschen sind Beeinträchtigungen durch Verkehrs- oder Lärmbelastungen, durch Schadstoffausstoß, durch Strahlung, durch Feinstäube oder durch intensive nächtliche Beleuchtung. Geruchsemissionen aus Gewerbe und Landwirtschaft oder Altlasten zählen ebenfalls dazu. Weitere Aspekte können die Beeinträchtigung bestehender Wohngebiete durch angrenzende Nutzungen oder die Gefährdung von Verkehrsteilnehmern sein.

Bewertung und Vorbelastungen	Von den vorhandenen Wohnbauflächen und Gärten gehen keine Beeinträchtigungen aus. Die Wiesennutzung der Umgebung bringt nur bei Gülleausbringung die üblichen, mit Landwirtschaft verbundenen Geruchsbeeinträchtigungen mit sich. Unmittelbar am südwestlichen Rand des Geltungsbereichs grenzt auf dem Flurstück 138/2 Privatwald an. Bei möglichen Sturmschäden kann es zu Beeinträchtigungen kommen.
Altlasten	Altlastenverdacht liegt nicht vor.
Bau- und nutzungsbedingte Beeinträchtigungen	Außer dem Baulärm wird es zu keinen zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen kommen. Mit einer spürbaren Erhöhung von Verkehrslärm und von Verkehrsgefährdungen ist durch die Erweiterung des Bebauungsplans nicht zu rechnen, im Gegenteil: die Verkehrsgefährdung wird durch den neuen Geh- und Radweg entschärft. Zum Schutz der Wohnräume gegen Außenlärm müssen für neu zu erstellende Gebäude oder bei genehmigungspflichtigen Umbauten und Erweiterungen im nachgelagerten Verfahren die Nachweise zur Einhaltung der Grenzwerte der TA Lärm bzw. der DIN 4109 erbracht werden.
Rechtliche Festsetzungen	Zur Vermeidung oder Minderung von Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetzes werden nach § 9 (1) 24 BauGB folgende zu treffende baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen festgesetzt: Immissionsrichtwerte: Für Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden gegen den Verkehrslärm sind im Baugenehmigungsverfahren für das jeweilige Objekt die Nachweise zur Einhaltung der Maßgaben der DIN 4109 nach Nr. 5.2 Tabelle 8 und 9 zu erbringen. Zusätzlich werden folgende Hinweise gegeben:
Hinweis	Immissionsschutz / Luftschadstoffe: Im Bereich stark befahrener Straßen (Kreuzungsbereich K 4365, Pforzheimer Straße / Calwer Straße empfiehlt sich eine Ermittlung der Abgas- Immissionsbelastung für den straßennahen Bereich. Besondere Relevanz hat dies, wenn im straßennahen Bereich Wohn- oder Büronutzungen angestrebt sind. In diesem Zusammenhang wird auf die Immissionsrichtwerte für Luftschadstoffe entsprechend der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) verwiesen. Waldabstand: Die Planung sieht ein Baufenster auf dem Flst. 77/3 nördlich der Calwer Straße vor, die den bereits vorhandenen Gebäudebestand einschließen. Die bereits bestehenden Gebäude genießen zwar Bestandsschutz, gleichwohl würde bei einer Neubebauung dieses Baufensters der nach der Landesbauordnung geforderte Waldabstand zum westlich angrenzenden Privatwald auf Flurstück 138/2 von 30 m deutlich unterschritten. Einer Bebauung könnte dann nur mit der Maßgabe genehmigt werden, dass eine Waldumwandlung zur Herstellung des 30 m-Abstandes durchgeführt wird. Der zu begründende Antrag wäre über die untere Forstbehörde des Landratsamtes (Abt. Forst und Jagd) an das Regierungspräsidium Freiburg einzureichen. Nach einer Ortsbesichtigung, Aussage und Planung des zuständigen örtlichen Revierförsters müssen im Zuge des geplanten Straßenausbaues genau in diesem Bereich einige Gefahrenbäume entfernt werden. Zum anderen handelt es sich um 3 Nadelholzbäume die auf einem privaten Wiesengrundstück stehen. Der Eigentümer möchte diese Bäume ebenfalls im Zuge des Straßenausbaues entfernen. Dadurch löst sich das Problem des Waldabstandes von alleine. Eine neue Anpflanzung von Hochstämmen ist in diesem Bereich nicht mehr vorgesehen. Der vorhandene Bestand zeichnet sich außer den paar einzelnen beschriebenen Hochstämmen die durch die Straßenbaumaßnahme entfernt werden heute schon durch eine Niederwaldbewirtschaftung aus.

Verbleibende
Beeinträchtigungen

Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

3.2

Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften (biolog. Vielfalt)

Bewertungskriterien für die Bedeutung und Leistungsfähigkeit des Schutzguts Vegetation und Fauna bilden der Artenreichtum, die Gefährdung und Seltenheit betroffener Arten, der Vernetzungsgrad unterschiedlicher Lebensräume, die Komplexität und Vielfalt von unterschiedlichen Strukturen sowie der Zeitraum für eine mögliche Wiederherstellung. Eine Überprüfung erfolgt sowohl im baurechtlichen Sinn nach § 1 BauGB als auch unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nach § 44 BNatSchG.

Bestandsermittlung

Die Bestandsaufnahme und die Ermittlung Biotoptypen erfolgten Ende Oktober 2014. Eine detaillierte Vegetationskartierung liegt nicht vor.

Die Asphaltflächen der Calwer Straße nehmen 1.210 m² ein, bestehende Bauflächen und Gärten der Flurstücke 77/3 und 137/12 insgesamt 1.070 m². Die Wiesenflächen der Flurstücke 137/5 und 137/11 umfassen zusammen 1.350 m², die artenreichere Wiesenfläche des Flurstücks 75/3 710 m², der Waldtrauf des Flurstücks 138/2 210 m².

Biotoptyp
Wirtschaftswiesen

Die Wiesenflächen der Flurstücke 77/3 und 137/12 umfassen dreimal jährlich gemähte Wirtschaftswiesen. Zu finden sind neben der Dominanz von Gräsern die typischen Kenn- und Begleitarten der Wirtschaftswiesen wie Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Wiesenpippau (*Crepis biennis*), Storchschnabel (*Geranium pratense*), Labkraut (*Galium molugo*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Wiesenklée (*Trifolium pratense*) oder Weißklée (*Trifolium repens*). Typische Begleitarten der Mageren Flachlandmähwiesen wie Wilde Möhre (*Daucus carota*), Glockenblume (*Campanula patula*), Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Hornklée (*Lotos corniculatus*), Klappertopf (*Rhinanthus minor*) oder Wiesensalbei (*Salvia pratensis*) wurden nicht beobachtet.

Biotoptyp artenreiche
Wirtschaftswiesen

Solche Arten der Mageren Flachlandmähwiesen konnten auch auf der Wiesenfläche des Flurstück 75/3 – bedingt durch die späte Jahreszeit – nur in sehr geringem Umfang festgestellt werden. Im Rahmen der Grünlandkartierung im Regierungspräsidium Karlsruhe wurde dieser Bereich jedoch als artenreiche Weise klassifiziert.

Biotoptyp
Bauflächen

Die Wohngebäude entlang der Calwer Straße deuten - zumindest äußerlich – auf eine gut erhaltene Bausubstanz hin, die keine umfassenden Sanierungen erforderlich macht. Das Nebengebäude des Flurstücks 77/2 dient als Garage und Scheune. Die Gärten dieser Flurstücke sind intensiv genutzt, mit einem älteren Obstbaumbestand.

Biotoptyp
Garten

Der Garten des Flurstücks 137/12 ist dem Wohnhaus Pforzheimer Straße 46 zugeordnet und wird für Erholung und Freizeit genutzt. Innerhalb der großenden Rasenfläche stehen drei ältere Birnbäume.

Biotoptyp
Waldsaum

In den Randbereichen der Waldfläche entlang der Calwer Straße dominieren Laubbäume. Der schmale, straucharmer Waldtrauf wird vor allem durch tief beastete Bäume gebildet, ohne ausgeprägte Strauch- und Krautschicht. Zusätzlich verläuft dort ein von Zeit zu Zeit ausgemähter Straßengraben.

Biotoptyp
Straßen

Die Calwer Straße sowie eine schmale Zufahrt zum Flurstück 137/5 sind asphaltiert, die Gehwege innerhalb der Ortslage mit Betonpflaster belegt.

3.2.1

Artenschutzrechtliche Auswirkungen

3.2.1.1

Artenschutzrechtliche Vorgaben

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes wurden europäische Artenschutzvorgaben in nationales Recht übertragen und für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten vier Verbotstatbestände formuliert: das

Verletzen und Töten besonders geschützter Tierarten (§ 44 (1) 1 BNatSchG), die erhebliche Störung streng geschützter Tierarten (§ 44 (1) 2 BNatSchG), die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten (§ 44 (1) 3 BNatSchG) und die Zerstörung von Standorten besonders geschützter Pflanzenarten (§ 44 (1) 4 BNatSchG).

3.2.1.2

Artenschutzrechtliche Erhebungen

Im Oktober 2014 fand eine Erhebung von Habitatpotenzialen europarechtlich und national streng geschützter Arten im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung für das gesamte Plangebiet statt.

Bei dieser Begehung konnten keine Nachweise für Brutvorkommen streng und besonders geschützter Vogelarten erbracht werden. Die vorhandenen Obstbäume sind jedoch als Tagesquartiere für Fledermäuse und als Habitate für höhlenbrütende Vögel geeignet. Für Arten des Siedlungs- und Waldrands wie Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Goldammer, Grünspecht, Feldsperling, Heckenbraunelle, Kohlmeise oder Rotkehlchen stellen die Obstbäume und der Waldtrauf mögliche Lebensräume dar.

Für Fledermäuse weist der Geltungsbereich eine mittlere Eignung als Jagdgebiet auf. Quartiere sind nicht zu erwarten.

Amphibien konnten bei dieser Begehung nicht nachgewiesen werden. Ein Vorkommen von Blindschleichen und Waldeidechsen in den Randbereichen des Walds kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

3.2.1.3

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Streng geschützte
Vogel- und Fleder-
mausarten

Durch eine Überprüfung auf Nistgelegenheiten von Vögeln vor Beginn der Rodungsarbeiten und einer Verlagerung dieser Arbeiten bei entsprechenden Funden kann der Verbotstatbestand der Verletzung und Tötung von Vogelarten ausgeschlossen werden.

Für Fledermäuse sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten, sofern bei einem Abbruch vorhandener Gebäude und Schuppen unmittelbar im Vorfeld nochmals eine entsprechende Überprüfung erfolgt.

Da es sich bei den Bäumen lediglich um Sommerquartiere für Fledermäuse handeln kann, wird der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 3 nicht erfüllt, da die entsprechende ökologische Funktion der einzelnen Obstbäume entsprechend § 44 (5) 2 durch die Bereicherung der umgebenden Bäume mit Fledermaushöhlen erhalten werden kann. Die Birnbäume bzw. Borkenspalten und Höhlen an diesen dienen für Fledermäuse potenziell als Ruhestätte, insbesondere als Tagesversteck im Sommer. Solche Tagesverstecke lassen sich durch Fledermauskästen sehr gut ersetzen. Bei fachlich korrekter Anbringung der Höhlen kann davon ausgegangen werden, dass diese von Fledermäusen angenommen werden.

Andere besonders ge-
schützte Tierarten

Aufgrund der Vielzahl bundesweit besonders geschützter Arten ohne besondere Habitatsprüche sind auch Vorkommen einzelner dieser Arten im Vorhabensbereich bzw. seinem unmittelbaren Umfeld denkbar. Ein konkreter Untersuchungsbedarf ergibt sich diesbezüglich aber nicht, da im Umfeld weitere Wiesenflächen und Obstbäume vorkommen.

Empfehlungen

Durch Ersatz für den Verlust einzelner Bäume und durch eine Überprüfung der betroffenen Flächen vor Beginn der Bauarbeiten auf das Vorhandensein von bebrüteten Vogelnestern und über konfliktvermeidende Maßnahmen wie einer zeitlichen Beschränkung der Baufeldräumung vor Baubeginn kann der Verbotstatbestand der Verletzung und Tötung von Vogelarten ausgeschlossen werden.

Da der Erhalt der Obstbäume nicht möglich ist, müssen als Ersatz an anderer, geeigneter Stelle pro Baum ein gebietsheimischer Laubbaum oder ein hochstämmiger

Obstbaum lokaler Sorten gepflanzt und in seiner Funktion als Habitatbaum dauerhaft erhalten werden. Während der ersten Jahre der Wachstumsphase können Vogelnistkästen und Fledermauskästen als zwischenzeitlicher Ersatz dienen.

3.2.1.4

Artenschutzrechtliche Festsetzungen

Rechtliche
Festsetzungen

In Form von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird nach § 9 (1) 20 BauGB (artenschutzrechtliche Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen) festgesetzt:

Rechtliche
Festsetzungen

Maßnahme 1: Baufeldräumung:

Die Rodung von Hecken, Gebüsch und Einzelbäumen darf nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Vor Beginn der Rodungsarbeiten bzw. vor Beginn des Bodenabtrags muss durch eine fachkompetente Person sichergestellt werden, dass sich dort keine Nistgelegenheiten besonders geschützter Arten befinden. Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG stellt nach § 69 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Bußgeld belegt wird und nach § 71 bzw. 71 a BNatSchG auch strafrechtlich geahndet werden kann.

Maßnahme 2: Abbruch bestehender Wohngebäude und Schuppen

Sollte ein Abbruch bestehender Wohngebäude und Schuppen notwendig werden, müssen die Gebäude unmittelbar vor dem Abriss auf das Vorkommen von Fledermäusen und anderer gebäudebewohnenden Vogelarten überprüft werden. Sollte dies der Fall sein, muss das weitere Vorgehen und der günstigste Abbruchzeitraum mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Maßnahme 3 :Nisthilfen und Fledermauskästen

Vor der Rodung jedes Obstbaums müssen mindestens ein Fledermauskasten und mindestens eine künstliche Nisthilfe für Vögel an Bäumen der Umgebung angebracht werden. Die Hälfte dieser Nisthilfen muss für Höhlenbrüter, die andere Hälfte für Halbhöhlenbrüter geeignet sein. Die Fledermauskästen sind in mindestens vier Meter Höhe am Stamm anzubringen, wobei darauf zu achten ist, dass ein freier Anflug an die Einflugöffnung möglich ist. Es sind geschlossene Höhlen mit untenliegender Einflugöffnung zu wählen.

Genaue Art, Lage und Pflege der Nisthilfen und Fledermauskästen sind im Rahmen der Umsetzung durch eine fachkompetente Person zu bestimmen. Die Maßnahme, einschließlich der jährlichen Kontrolle und Reinigung der Nisthilfen bzw. der Kontrolle und Reinigung der Fledermauskästen alle fünf Jahre, ist durch eine fachkompetente Person in Form einer ökologischen Baubegleitung und eines Monitorings zu dokumentieren.

in Form von Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wird nach § 9 (1) 25a BauGB festgesetzt:

Pflanzgebot 1: Bäume - Ausgleichspflanzung

Auf jedem Baugrundstück ist als geplante Ausgleichspflanzung je angefangene 250 m² Grundstücksfläche mindestens 1 gebietsheimischer Laubbaum entsprechend der Pflanzliste 1 oder 1 hochstämmiger Obstbaum einer lokale Sorte zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

3.2.1.5

Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Artengruppe	Artenschutzrechtlicher Nachweis / Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	Artenschutzrechtliche Ein- schätzung	
		erheblich	nicht erheblich
Vögel	Kein Nachweis streng geschützter Arten, geeignete Brutplätze für zahlreiche Arten / Kontrolle vor Baubeginn und Bauzeitenregelung, Ersatz für den Verlust von Obstbäumen, Nisthilfen		X
Fledermäuse	kein Nachweis von Fledermäusen, Nutzung als Jagdgebiet / Ersatz für den Verlust von Obstbäumen, Fledermauskästen, erneute Überprüfung vor Abbruchmaßnahmen		X
Sonstige Artengruppen	Keine Hinweise auf Vorkommen von streng geschützten Amphibien und auf weitere streng geschützte Arten / keine Maßnahmen erforderlich		X
besonders geschützte Arten ohne besondere Habitatansprüche	Vorkommen besonders geschützter Arten möglich / keine Maßnahmen erforderlich, da analoge Lebensräume im unmittelbaren Umfeld vorhanden sind		X
besonders geschützte Pflanzenarten	Keine Hinweise auf Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten / keine Maßnahmen erforderlich		X

3.2.2

Baurechtliche Auswirkungen

Bau- und
Nutzungsbedingte
Beeinträchtigungen

Durch einen bau- und anlagebedingten Verlust von Wiesenflächen und Waldrandbereichen können dort lebende Tierarten in kleiner werdende Rückzugsräume gedrängt werden oder kann sich der Konkurrenzdruck der Individuen verschärfen. Betriebsbedingte Auswirkungen wie Lärmemissionen können zu einer Verminderung von Bestandsdichten und zur Verdrängung einzelner Arten im unmittelbaren Umfeld führen. Durch Bodenverdichtungen können sich der Wasserhaushalt und die Standortbedingungen verändern.

Vermeidungs-
maßnahmen

Ein vollständiger oder teilweiser Erhalt bestehender Wiesenbereiche ist nicht möglich.

Kompensations-
maßnahmen

Als – zumindest geringfügiger - Ausgleich wird die Vorgabe zur naturnahen Ausbildung des Wiesenstreifens zwischen der Fahrbahn und dem Geh- und Radweg und zur Verwendung von autochthonem, kräuterreichem Saatgut vorgeschlagen. Auch die Pflanzung von Bäumen trägt neben der landschaftlichen Einbindung zur Bereitstellung neuer Lebensräumen bei.

in Form von öffentlichen und privaten Grünflächen wird nach § 9 (1) 15 BauGB festgesetzt:

Rechtliche
Festsetzung

Verkehrsgrünfläche:

Die gekennzeichnete Fläche ist als naturnahe Grünfläche auszubilden und mit gebietsheimischem, kräuterreichem Saatgut anzusäen.

Die nachfolgende Festsetzung erfolgt in Form einer örtlichen Bauvorschrift nach § 74 (1) 3 LBO:

Örtliche
Bauvorschrift

Freiflächen:

Die Freiflächen der Baugrundstücke sind im Hinblick auf Ihre Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere möglichst naturnah zu gestalten.

Verbleibende
Beeinträchtigungen

Ein vollständiger Ausgleich für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften ist innerhalb des Geltungsbereichs dadurch jedoch nicht möglich.

3.3

Schutzgut Boden

Bewertungskriterien für die Leistungsfähigkeit des Schutzguts Boden sind seine natürliche Bodenfruchtbarkeit, seine Funktionen als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, sein Potenzial als Sonderstandort für naturnahe Vegetationsgesellschaften sowie seine Fähigkeit zur Filterung und Pufferung von Schadstoffen. Das LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU BEIM REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG (2014) hat eine flurstücksbezogene Bewertung vorgelegt, in der diese vier genannten Kriterien in jeweils vier Stufen eingeteilt werden.

Die Böden der flachen Hänge des Oberen Buntsandsteins haben einen hohen Stellenwert für die Speicherung und Rückhaltung von Niederschlagswasser. Ihre Bedeutung als Produktionsstandort für die Landwirtschaft liegt im mittleren Bereich, ihre Bedeutung für die Bindung und Pufferung von Schadstoffen ist meist nur mittel bis gering.

Agrarstrukturelle
Belange

Durch den Bebauungsplan gehen 1.820 m² Wiesenflächen und 210 m² Waldrandbereiche verloren. Für die Landwirtschaft in Schwarzenberg haben diese Flächen vor allem wegen ihrer guten Erschließung und Erreichbarkeit Bedeutung.

Bau- und
nutzungsbedingte
Beeinträchtigungen

Der Bebauungsplan ermöglicht die Inanspruchnahme von 1.230 m² Bodens für Bebauung und Versiegelung (vergleiche Abschnitt 5.3). Auf 1.290 m² kann der Boden für Gärten und auf 240 m² Boden für Grünflächen erhalten bleiben. Die Nutzungsänderung ist verbunden mit einem Entzug von landwirtschaftlichen Flächen, die teilweise eine hohe Eignung im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe auszeichnet.

Kompensations-
maßnahmen

Die im Heft 23 "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit" der LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010) genannten und bewerteten Eigenschaften von Böden beziehen sich in erster Linie auf die Oberbodenschichten und nicht auf den darunter liegenden Rohboden. Grundsätzlich muss bei allen Baumaßnahmen Oberboden getrennt abgetragen, gelagert und wiederverwertet werden. Sofern dies innerhalb des Geltungsbereichs nicht möglich ist, muss eine entsprechende Wiederverwertung außerhalb des Geltungsbereichs erfolgen. Dies ist als flächiger Auftrag auf ertragsärmeren landwirtschaftlichen Flächen denkbar, kann jedoch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens außerhalb des Geltungsbereichs nicht festgesetzt werden. Ein sorgfältiger und sachgerechter Umgang mit Oberboden ist über gesetzliche Vorschriften geregelt. Die Inanspruchnahme von Flächen hat im Hinblick auf die Eigenschaften und die Bedeutung der Böden neben dem Abtrag und der Verlagerung von Oberboden zusätzlich eine Versiegelung von Rohboden zur Folge. Dies wiederum wirkt sich unmittelbar auf die Versickerung von Niederschlagswasser aus. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen werden im nachfolgenden Abschnitt "Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser" angesprochen.

Die nachfolgende Festsetzung erfolgt in Form einer örtlichen Bauvorschrift nach § 74 (1) 3 LBO:

Örtliche
Bauvorschrift

Zufahrten, Zugänge und KFZ- Stellplätze:

Die Beläge der Stellplätze und Zufahrten zu Garagen, Carports und Stellplätzen sind wasserdurchlässig auszubilden. Auf wasserdurchlässig befestigten Flächen ist das

	Warten und Waschen von Fahrzeugen verboten.
Hinweise	Folgende Hinweise werden gegeben: Bodenschutz: Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen der Bodenschutzgesetze (BBodSchG vom 17.03.1998 und LBodSchAG vom 14.12.2004) wird verwiesen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Grundsätze des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden sind zu beachten (§ 202 BauGB). Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und zu schützen und wieder zu verwenden. Altlasten Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich keine altlastenverdächtige Fläche, die sich im Gebiet des o.g. Bebauungsplanes befindet. Kleinräumige Verunreinigungen können jedoch nie vollständig ausgeschlossen werden. Sollten bei Baumaßnahmen (insbesondere Tiefbau) organoleptische Auffälligkeiten (z.B. Geruch, Verfärbung) festgestellt werden, so ist hiervon unverzüglich das Landratsamt Calw, Abt. Umweltschutz, zu informieren. Weitere Maßnahmen dürfen dann nur nach Absprache mit der o.g. Abteilung erfolgen.
Verbleibende Beeinträchtigungen	Der Erhalt und die Wiederverwertung des vorhandenen Oberbodens wird über § 202 BauGB geregelt. Der Eingriff in das Schutzgut Oberboden und seine Funktionen kann darüber nur zum Teil ausgeglichen werden. Kompensationsmaßnahmen für die zusätzliche Versiegelung von Flächen und die damit verbundene Reduzierung der Flächenfunktionen sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht möglich.
3.4	Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser Indikatoren für die Bedeutung von Grund- und Oberflächenwasser sind das Grundwasserdargebot, die Grundwasserbeschaffenheit und die Grundwasserneubildungsrate, die Ausprägung und die Güte von Gewässern, ihre Selbstreinigungs- und Hochwasserrückhaltefunktion sowie ihr Wert als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.
Grundwasser	Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzbereichs "Guter Brunnen Unterreichenbach"
Niederschlags- und Oberflächenwasser	Ständig fließende Oberflächengewässer treten innerhalb des Geltungsbereichs keine auf. Der Umfang der Regenwasserrückhaltung und -speicherung innerhalb des Oberbodens im Geltungsbereich ist ausreichend. In der Regel sind eine Rückhaltung und Zuführung dieses Wassers zum Grundwasserleiter möglich.
Bau- und nutzungsbedingte Beeinträchtigungen	Durch die Bebauung wird in die Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers eingegriffen. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu Beeinträchtigungen kommen.
Kompensations- maßnahmen	Entsprechend § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser durch Versickerung, Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer beseitigt werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Das Niederschlagswasser von den Dachflächen ist nach Möglichkeit breitflächig oder über Gras bewachsene Sickermulden mit einer 30 cm starken Bodenschicht zu versickern. Die gezielte Versickerung von Niederschlagswasser kann gem. § 46 Abs. 2 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen. Eine getrennte Ableitung von Niederschlagswasser ist auf Grund des sehr geringen Umfangs der baulichen Erweiterung nicht vorgesehen. Eine separate Leitungsführung für Schmutzwasser und auch für Regenwasser auf dem Grundstück bis zum privaten Hausanschlussschacht soll eine spätere separate Ableitung bei Bedarf ermöglichen.

Örtliche
Bauvorschriften

Die nachfolgende Festsetzung erfolgt in Form einer örtlichen Bauvorschrift nach
§ 74 (1) 3 LBO:

Versickerung / Ableitung von Niederschlagswasser / Zisternen:

Das Niederschlagswasser und auch der Überlauf von Zisternen sind in die öffentliche Mischwasserkanalisation abzuleiten. Die schmalen Baugrundstücke lassen eine großflächige Verrieselung ohne Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke nicht zu. Eine getrennte Leitungsführung für Schmutzwasser und auch für Regenwasser auf dem Grundstück ist bis zum privaten Hausanschlusschacht herzustellen, so dass bei einer späteren Regenwasserkanalisation der Gemeinde eine Trennung problemlos möglich wird. Sickerschächte sind nicht zulässig. Für die Aufnahme des Niederschlagswassers darf auf den Baugrundstücken eine Regenwasserzisterne erstellt werden. Der Überlauf der Zisterne ist wie oben beschrieben an das öffentliche Regenwasser- / Abwassersystem anzuschließen. Niederschlagswasser von unbeschichteten Metaldächern aus Kupfer, Blei oder Zink darf nicht versickert werden. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Alle Abwasserleitungen sind nach dem Stand der heutigen Technik herzustellen und einzubauen. Eine Verschmutzung des Grundwassers muss ausgeschlossen werden.

Folgende Hinweise werden gegeben:

Hinweise

Wasserschutzgebiet:

Das Plangebiet liegt im rechtsverbindlich festgesetzten Wasserschutzgebiet "Guter Brunnen Unterreichenbach" (Zone III). Die Verbote der Rechtsverordnung vom 13.08.2007 sind zu beachten.

Das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe ist verboten, sofern nicht geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend den Vorschriften der „Verordnung des Umweltministeriums über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe – VawS)“ vom 11.02.1994 in der jeweils geltenden Fassung angewendet werden und eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

Heilquellenschutzgebiet:

Das Plangebiet befindet sich im fachtechnisch abgegrenzten Heilquellenschutzgebiet Bad Liebenzell. Daraus ergeben sich im Wesentlichen Einschränkungen beim Bau tiefer Bodenaufschlüsse (z.B. Erdwärmesonden). Die Heilquellenschutzverordnung ist zu beachten.

Verbleibende
Beeinträchtigungen

Die Grundwasserneubildung wird reduziert. Bedingt durch den sehr geringen Umfang des Geltungsbereichs erfolgt dies jedoch nicht in erheblichem Umfang.

3.5

Schutzgut Luft und Klima

Frisch- und
Kaltluftentstehung

Wiesenflächen unterliegen auf Grund der dünnen Vegetationsdecke sehr hohen Schwankungen von Temperatur und Luftfeuchte. Nachts kommt es zu einer starken Abstrahlung der am Tag aufgenommenen Wärme. Es bildet sich Kaltluft, die in tiefer gelegene Bereiche abfließt und für dichter besiedelte Bereiche bedeutsam sein kann. Gehölzflächen tragen durch die große Blattoberfläche zur Luftregeneration und zur Sauerstoffproduktion bei.

Luftaustausch-
prozesse

Luftaustauschprozesse und die Regenerationsfähigkeit der Luft sind besonders für dichte Siedlungsräume von hoher Bedeutung. Entsprechend der synthetischen Windstatistik der LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ (2014) ist im Geltungsbereich vor allem mit Wind aus West-Nordwest bis Süd zu rechnen, also mit bodennahen Windbewegungen aus dem angrenzenden Klausenwald. Ein Überstreichen der vorgesehenen Gebäudehöhen der Einfamilienhäuser wird weiterhin möglich sein.

Bau- und
nutzungsbedingte
Beeinträchtigungen

Der Einsatz von Baumaschinen und Transportfahrzeugen ist mit einem erhöhten Schadstoffausstoß verbunden. Bei Erdbewegungen kann es zu Staubbildung kommen. Dachflächen führen zu einer Reduzierung der Luftfeuchtigkeit und der Staubfilterleistung.

Kompensations- maßnahmen	Vorhandene Obstbäume werden durch Neupflanzungen von Bäumen in den Gärten ersetzt.
Verbleibende Beeinträchtigungen	Schwarzenberg ist von umfangreichen Wiesen- und Waldflächen umgeben. Eine kleinräumig verringerte Kaltluftbildung, Luftregeneration und Sauerstoffproduktion wird daher nicht siedlungsrelevant sein.
3.6	Schutzgut Erholung und Landschaftsbildes
Vielfalt, Struktureichtum, Naturnähe, Eigenart und Schönheit	Schömberg ist Teil des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord, einer einzigartigen Landschaft, die über 100 Gemeinden verbindet. Kennzeichnend sind neben weitreichenden, unzerschnittenen Wäldern eine Vielzahl wertvoller und seltener Landschaftselemente wie Moore und Grinden. Leitbild des Naturparks ist der Schutz von Natur und Landschaft, der Ausbau von Erholungsinfrastruktur, die Förderung der traditionellen Landwirtschaft und der regionalen Identität.
Erholungs- möglichkeiten	Schwarzenberg bietet zahlreiche Wander- und Wintersportmöglichkeiten. Gekennzeichnete Wege führen über die umgebenden Wälder nach Bieselsberg, Unterlengenhardt, Oberlengenhardt und Schömberg. Entlang der Calwer Straße fehlt jedoch vom Ortsrand bis zum Wald der entsprechende Abschnitt, so dass Umwege über den Sportplatz erforderlich sind.
Bau- und nutzungsbedingte Beeinträchtigungen	Durch den Ausbau eines gut 150 m langen Abschnitts kann dieser Lückenschluss erreicht werden, wenn auch durch einen Eingriff in eine artenreiche Wiesenfläche. Die Nachverdichtung des Siedlungsrandes wird sich auf das Landschaftsbild und die Erholungsmöglichkeiten nicht auswirken.
Kompensations- maßnahmen	Der langfristige Abschluss des Siedlungsrandes im Süden ist durch das Gebäude Calwer Straße 5 definiert. Über Vorgaben zu Einfriedungen und zu Geländemodellierungen soll der landschaftliche Charakter dieses Bereichs, über Vorgaben zu Werbeanlagen die dörfliche Struktur unterstrichen werden.
Örtliche Bauvorschriften	Die nachfolgenden Festsetzungen erfolgen in Form von örtlichen Bauvorschrift nach § 74 (1) 3 LBO: Einfriedungen Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zulässig. Nadelholzhecken sind unzulässig. Zäune sind in die Pflanzungen zu integrieren. Damit entlang der Calwer Straße ausreichende Sichtverhältnisse bestehen sind Einfriedungen dort nur bis zu einer Höhe von 0,80 m inkl. Sockelmauer zulässig. Geländeabtrag und Geländeauffüllung: Die Geländeauffüllung muss sich auf das gesamte Grundstück beziehen. Die Auffüllung und Abgrabung kann bis zu 1,0 m grundsätzlich, in Teilbereichen (z. B. Abfahrten, Freisitz oder Terrassen) bis zu 1,5 m erfolgen. Die Anschlüsse an das Nachbargrundstück sind zu berücksichtigen. Das anfallende Aushubmaterial sollte weitgehend auf dem Grundstück verbleiben. Stützmauern Stützmauern sind entlang der Erschließungsstraße nur bis maximal 0,50 m hoch zulässig. Im Übrigen sind Stützmauern bis max. 0,70 m Höhe zulässig. Sie dürfen nicht in Sichtbeton ausgeführt werden. Zulässig sind Stützmauern mit Sandsteinverblendungen bzw. standortgerechte Natursteinmauern. Werbeanlagen Werbeanlagen sind bis zu einer Größe von 2 qm zulässig. Sie sind nur am Gebäude und nicht auf dem Gebäude zulässig. Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind nicht zulässig.
Verbleibende Beeinträchtigungen	Eine langfristige und erhebliche Beeinträchtigung ist nicht zu befürchten.

3.7

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes wie Ausgrabungen oder Siedlungsreste sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht bekannt.

Kompensations-
maßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Kulturgüter im Sinne des Denkmalschutzgesetzes entfallen. Sollten wider Erwarten bei Erdarbeiten bedeutsame Fundstücke auftauchen, müssen selbstverständlich die Vorgaben des Denkmalschutzes beachtet werden.

Folgender Hinweis wird gegeben:

Hinweis

Denkmalschutz:

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen archäologische Fundstellen (z. B. Mauern, Gruben, Brandschichten, auffällige Bodenverfärbungen etc.) angeschnitten oder Funde (z. B. Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall etc.) gemacht werden, ist das Landesdenkmalamt unverzüglich zu benachrichtigen. Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

Verbleibende
Beeinträchtigungen

Mit nachhaltigen Beeinträchtigungen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes muss nicht gerechnet werden.

3.8

Zusammenfassende Bewertung der Schutzgüter

	Kurzbeschreibung des Bestands in der Erweiterungsfläche	Bedeutung des Geltungsbereichs für das jeweilige Schutzgut	Kurzbeschreibung der Auswirkungen / der Maßnahmen	Bewertung von Eingriff und Kompensation
Mensch	Ortsrandlage, geringe Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung bzw. Geruchsbelastung, Verkehrsgefahr durch fehlenden Gehweg	mittel-hoch	keine starke Zunahme von Lärm oder Schadstoffbelastungen, zeitlich beschränkter Baulärm / Einhaltung der Grenzwerte der TA Lärm bzw. der DIN 4109, Hinweise zum Waldabstand	Eingriff nicht erheblich kein weiterer Ausgleich erforderlich
Arten und Lebensräume	Gärten, Wiesenflächen, Waldsaum	hoch	Verlust von Lebensräumen / Pflanzung von Bäumen, artenschutzrechtliche Maßnahmen, Ausweisung von Waldrefugien als externe Kompensation	Eingriff erheblich vollständiger Ausgleich nur mit Ersatzmaßnahmen möglich
Boden	hohe Bedeutung eines Teils der Böden für die Speicherung und Rückhaltung von Niederschlagswasser	mittel	Verlust wertvoller Bodenfunktionen im Geltungsbereich / Wiederverwendung des Oberbodens	Eingriff teilweise erheblich / kein Ausgleich für die Flächenversiegelung möglich

	Kurzbeschreibung des Bestands in der Erweiterungsfläche	Bedeutung des Geltungsbereichs für das jeweilige Schutzgut	Kurzbeschreibung der Auswirkungen / der Maßnahmen	Bewertung von Eingriff und Kompensation
Grund- und Oberflächenwasser	Lage im Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiet, keine offenen Oberflächengewässer, Retention und Versickerung des Niederschlagswassers	hoch	reduzierte Rückhaltung von Niederschlagswasser / sachgerechter Umgang, Einhaltung der Bauvorschriften	Eingriff nicht erheblich kein vollständiger Ausgleich möglich
Luft und Klima	Kalt- und Frischluftbildung ohne siedlungsrelevante Bedeutung	gering	baubedingte Lärm- und Schadstoffemissionen / Neupflanzung von Bäumen	Eingriff nicht erheblich ausreichender Ausgleich möglich
Erholung und Landschaftsbild	Siedlungsrand mit hoher Erholungseignung, Übergang zu großen Waldflächen im Süden, fehlende Fuß- und Radwegeverbindung	hoch	bauliche Verdichtung des Innenbereichs / Ergänzung der Lücke im vorhandenen Fuß- und Radwegesystem	Eingriff nicht erheblich ausreichender Ausgleich und Verbesserung der Situation
Kultur- und Sachgüter	kein Vorkommen von Kulturgütern nach § 20 DSchG bekannt	gering	keine Auswirkungen erkennbar / Hinweis auf Vorgaben des Denkmalschutzes	Eingriff nicht erheblich kein Ausgleich erforderlich

3.9

Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

Zusätzlich zu den bereits beschriebenen Prognosen müssen keine weiteren, erheblichen und nachhaltigen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern befürchtet werden.

4

Prognose bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Mögliche Folgen der Planung

Für die Tier- und Pflanzenwelt bedeutet die Planung eine Reduzierung von Lebensräumen. Der Boden und seine Funktionen werden durch zusätzliche Flächenversiegelung beeinträchtigt, was wiederum eine verminderte Rückhaltung von Niederschlagswasser zur Folge hat. Der vorhandene Waldtrauf wird zum Teil entfernt.

Mögliche Folgen des Status quo

Ohne die Erweiterung der Baufläche würden Teile des Geltungsbereichs auch künftig landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Intensivierung der Landwirtschaft ist wegen der Lage und der Qualität der Böden auch bei stark steigender Nachfrage nicht zu erwarten. Langfristiges städtebauliches Ziel ist eine Verdichtung des Bestands.

5

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

5.1

Wertstufenmodell

Der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen oder zu kompensieren. Ausgeglichen

bzw. kompensiert ist eine Beeinträchtigung, sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wieder hergestellt oder in gleichwertiger Weise ersetzt sind.

In Baden-Württemberg ist keine einheitliche Methode vorgegeben. Die nachfolgende Bilanzierung erfolgt entsprechend dem Bewertungsmodell der Ökokonto-Verordnung (MINISTERIUMS FÜR UMWELT 2010), bzw. der Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung (LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ 2005).

5.2

Bilanz der Lebensraumfunktionen innerhalb des Geltungsbereichs

Alle Flächen werden digital in graphischen Verfahren ermittelt und die so gewonnenen Zahlen jeweils nach oben bzw. nach unten abgerundet.

Bestand

Das Flurstück 77/3 und die im Geltungsbereich liegende Teilfläche des Flurstücks 77/2 sind bereits bebaut und umfassen zusammen 580 m². Die Flurstücke 137/5 und 137/11 mit zusammen 1.350 m² werden als Wiesen genutzt. Das Flurstück 75/3 mit 710 m² umfasst eine artenreiche Wiesenfläche. Das Flurstück 137/12 mit 490 m² wird als kurz geschnittene Rasenfläche genutzt, als Garten für das Gebäude Pforzheimer Straße 48. Die Calwer Straße und ihre Gehwege umfassen 1.210 m², von Osten her ragt der Waldmantel mit 210 m² in den Geltungsbereich hinein.

Planung

Die vorhandenen Bauflächen werden unverändert übernommen, die zusätzlich geplanten Bauflächen mit 1.850 m² werden entsprechend der Grundflächenzahl von 0,3 unterteilt in 30% vollversiegelte Flächen (560 m²) und 70% Gartenflächen (1.290 m²). Für den Grasstreifen zwischen der ausgebauten Calwer Straße und dem neuen Geh- und Radweg mit 240 m² wird eine Ausbildung als naturnahe Wiesenstreifen mit kräuterreichem Saatgut vorgegeben. Die Straßen- und Wegeflächen erhöhen sich auf 1.880 m²

Biotoptyp	Wert- stufe	Fläche Bestand (m ²)	Punkte Bestand	Fläche Planung (m ²)	Punkte Planung
bestehende Bauflächen	(-)	580		580	
Wirtschaftswiesen (Nr. 33.41)	13	1.350	17.550		
Wirtschaftswiesen, ar- tenreich (Nr. 33.41)	13x1,2	710	11.080	240	3.740
Mischwald (LfU 59.20)	14	210	2.940		
Gebäude (Nr. 60.10)	1			560	560
Gärten (Nr. 60.60)	6	490	2.940	1.290	7.740
Asphaltstraßen (Nr. 60.21)	1	1.210	1.210	1.880	1.880
Summe		4.550 m ²	35.720 Punkte	4.550 m ²	13.920 Punkte
Biotopwert-Differenz (Spalte 6 - Spalte 4)			Defizit = - 21.800 Punkte		

Ausgleichs- umfang

Innerhalb des Geltungsbereichs wird entsprechend dem Bewertungsmodell der LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ (2005) ein Ausgleich von 39% erzielt.

5.3

Bilanz der Bodenfunktionen innerhalb des Geltungsbereichs

Die Bilanzierung der Bodenfunktionen erfolgt entsprechend Heft 23 "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit" der LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MES-
SUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010). Die Bedeutung
der drei Bodenfunktionen Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Natürliche Boden-
fruchtbarkeit sowie Filter und Puffer für Schadstoffe wird dabei zu einer durchschnitt-
lichen Wertstufe zusammengefasst.

Bestand

Digitale Daten liegen nur die Flurstück 75/3, 137/5 und 137/11 vor. Für das Garten-
grundstück 137/12 sowie für die Waldrandbereiche wird von identischen Werten aus-
gegangen. Die bestehenden Baugrundstücke gehen unverändert in die Bilanzierung
ein.

Planung

Die neuen Baugrundstücke werden entsprechend der Grundflächenzahl von 0,3 auf-
geteilt in 560 m² Bauflächen und 1.290 m² Gartenflächen.

Bodenfunktionen und Bewertungsklassen	Wert- stufe	Fläche Bestand (m ²)	Fläche Planung (m ²)
Flurst. 75/3, 137/5+11 Wiesenflächen 2-3-1,5	2,17	2.060 m ² mit mittlerer Bedeutung	
Flurstück 137/12, Gartenfläche 2-3-1,5	2,17	490 m ² mit mittlerer Bedeutung	
Waldrandbereiche 2-3-1,5	2,17	210 m ² mit mittlerer Bedeutung	
Calwer Straße 0-0-0	0	1.210 m ² ohne Bedeutung	1.880 m ² ohne Bedeutung
bestehenden Bauflächen 0-0-0	0	580 m ² ohne Bedeutung	580 m ² ohne Bedeutung
neue Bauflächen 0-0-0	0		560 m ² ohne Bedeutung
neue Gartenflächen 2-3-1,5	2,17		1.290 m ² mit mittlerer Bedeutung
Grünfläche (Wiese) 2-3-1,5	2,17		240 m ² mit mittlerer Bedeutung

Innerhalb des Geltungsbereichs bedeutet dies entsprechend den Vorgaben des Be-
bauungsplans einen Verlust von 1.230 m² Böden der Wertstufe 2,17.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass der abzutragende Oberboden
entsprechend § 202 BauGB an anderer Stelle wieder aufgetragen wird und zu einer
Verbesserung von geringwertigerer Bodenstandorten führen kann.

5.4

Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs

Durch das Forstrevier Bieselsberg und das Landratsamt Calw wurden in den letzten
Jahren in den Waldflächen südlich des Maisenbacher Wegs damit begonnen, Wald-
refugien auszuweisen. Neben der Verbesserung der ökologischen Rahmenbedin-
gungen und der Sicherung von Lebensräumen geschützter und gefährdeter Arten
dienten diese Maßnahmen auch als Kompensation für Eingriffe an anderer Stelle.
Die bisher ausgewiesenen Flächen umfassen ca. 28.150 m².

Dieses Konzept soll fortgesetzt und schrittweise nach Süden erweitert und im Rah-
men dieses Bebauungsplanverfahrens um die erforderliche Fläche von 5.450 m² er-
gänzt werden. Die genaue Abgrenzung ist dem beigefügten Plan "Ersatzmaßnahme
1" zu entnehmen.

Festsetzung
außerhalb des
Geltungsbereichs

Zu Sicherung dieser Maßnahme wird ein städtebaulicher Vertrag als nicht erforderlich angesehen, da das Flurstück 80.220 im Eigentum der Gemeinde Schömburg ist.

Ersatzmaßnahme 1: Ausweisung von Waldrefugien

Die gekennzeichnete Fläche ist als Waldrefugium auszuweisen. Die Ausweisung erfolgt durch das Forstrevier Bieselsberg, Henn Dast, in Abstimmung mit dem Landratsamt Calw, Herrn Stierle.

Das Flurstück 378 mit einer Gesamtgröße von 80.220 m² ist im Eigentum der Gemeinde Schömburg. Der gekennzeichnete Bereich umfasst 5.450 m².

Die nachfolgende Zuordnung von Wertstufen orientiert sich nicht nach dem Bewertungsmodells der LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ (2005), das hierfür keine Grundlage bietet. Der einmalige pauschalierte Zuwachs von vier Wertpunkten wurde als fachliche Orientierung abgeleitet aus der Ökokonto-Verordnung (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG 2010).

Biotoptyp	Wertstufe	Fläche Bestand (m ²)	Punkte Bestand	Fläche Planung (m ²)	Punkte Planung
Mischwald (LfU 59.20)	14	5.450	76.300		
Mischwald (LfU 59.20) Waldrefugien	14+4			5.450	98.100
Summe		5.450 m ²	76.300 Punkte	5.450 m ²	98.100 Punkte
Biotopwert-Differenz (Spalte 6 - Spalte 4)			Überschuss	=	21.800 Punkte

Zusammen mit dieser Ersatzmaßnahme kann ein vollständiger Ausgleich erzielt werden.

6

Zusätzliche Angaben

6.1

Hinweise zur Überwachung der Auswirkungen

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans "Calwer Straße" ist die Beachtung artenschutzrechtlicher Maßnahmen erforderlich. Vor Beginn der Bauarbeiten muss sichergestellt werden, dass sich dort keine Nistgelegenheiten besonders geschützter Arten befinden. Sollte vor dem Abbruch von Wohngebäuden oder Schuppen ein Vorkommen von Fledermäusen oder anderen gebäudebewohnenden Vogelarten, festgestellt werden, müssen die entsprechende Schutzmaßnahme und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Für den Verlust der vorhandenen Obstbäume muss Ersatz geschaffen und im Umfeld Fledermauskästen und künstliche Nisthilfen für Vögel bereit gestellt werden. Diese Maßnahmen müssen im Rahmen der Bauausführung durch eine fachkompetente Person in Form einer ökologischen Baubegleitung überwacht bzw. durchgeführt werden.

Die Realisierung der innerhalb des Geltungsbereichs festgesetzten Pflanzgebote ohne artenschutzrechtlichen Hintergrund wird durch die Gemeinde Schömburg überprüft.

7

Materialien

7.1

Verbindlich zu beachtende Pflanzenlisten

Gehölze, die als Zwischenwirt für Erkrankungen im Obst- und Gartenbau gelten, speziell die in der Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit genannten Gehölze, dürfen nicht gepflanzt werden.

Pflanzenliste 1: Bäume

Gebietsheimische, großkronige Laubbäume (LFU BADEN-WÜRTT. 2002):

Spitzahorn	-	Acer platanoides
Bergahorn	-	Acer pseudoplatanus
Buche	-	Fagus sylvatica
Esche	-	Fraxinus excelsior
Traubeneiche	-	Quercus petraea
Stieleiche	-	Quercus robur
Sommerlinde	-	Tilia platyphyllos
Bergulme	-	Ulmus glabra

Gebietsheimische, kleinkronige Bäume (LFU BADEN-WÜRTT. 2002) :

Feldahorn	-	Acer campestre
Hainbuche	-	Carpinus betulus
Vogelkirsche	-	Prunus avium
Traubenkirsche	-	Prunus padus
Mehlbeere	-	Sorbus aria
Vogelbeere	-	Sorbus aucuparia

Obstbäume:

alle Sorten von hochstämmigen, ortstypischen Kern- und Steinobstbäumen, sowie Walnuss.

Pflanzenliste 2: Sträucher

Gebietsheimische Sträucher (LFU BADEN-WÜRTT. 2002):

Hartriegel	-	Cornus sanguinea
Haselnuss	-	Corylus avellana
Schlehe	-	Prunus spinosa
Hundsrose	-	Rosa canina
Schwarzer Holunder	-	Sambucus nigra
Trauben-Holunder	-	Sambucus racemosa
Gewöhnlicher Schneeball	-	Viburnum opulus

7.2

Quellenangaben

GEMEINDE SCHÖMBERG (Hrsg.) (2013) 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplan Schömburg

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU BEIM REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG (2014) Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB, Freiburg

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2014) www.lubw.baden-wuerttemberg.de, Daten des RIPS

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010) Heft 23 Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ (LfU) Baden-Württemberg (Hrsg.) (2000) Die Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Karlsruhe

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ (LfU) Baden-Württemberg (Hrsg.) (2005)
Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensati-
onsbedarfs in der Eingriffsregelung, Karlsruhe

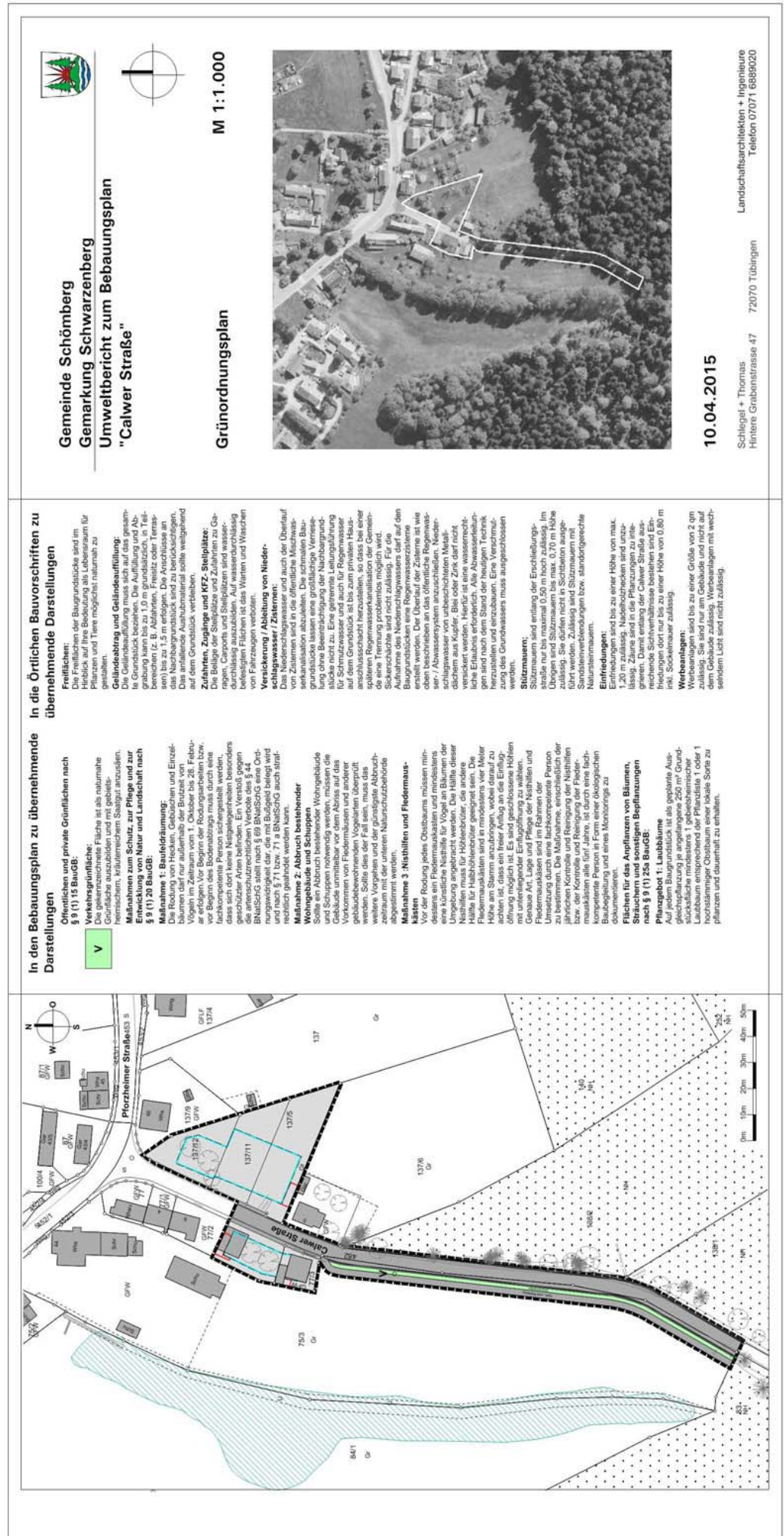
MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR (2010) Ökokonto-
Verordnung - ÖKVO

REGIONALVERBAND NORDSCHWARZWALD (2011) Raumnutzungskarte des Re-
gionalplans 2015, www.nordschwarzwald-region.de

7.3

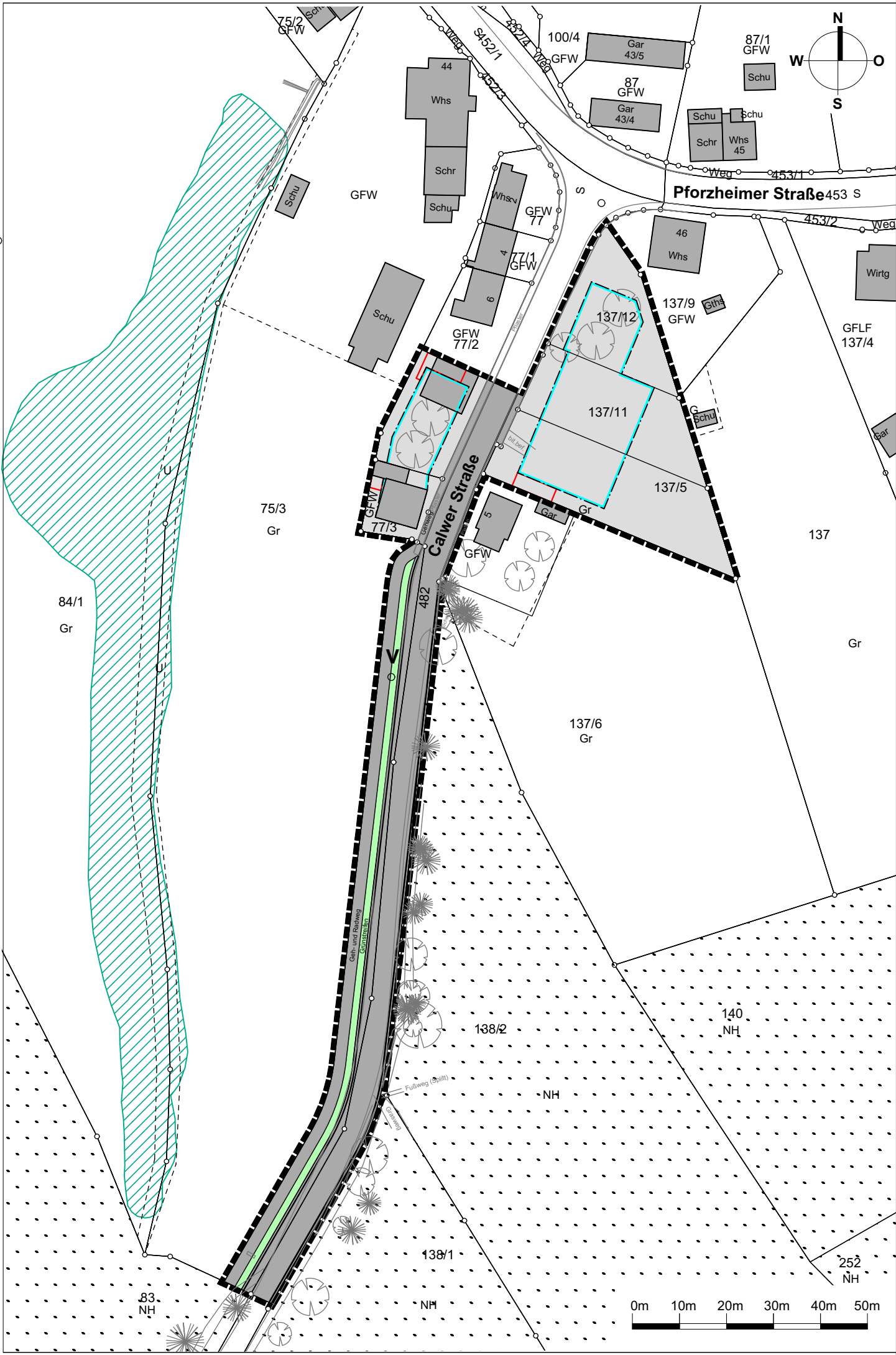


7.4



7.5





In den Bebauungsplan zu übernehmende Darstellungen

- V

Öffentlichen und private Grünflächen nach § 9 (1) 15 BauGB:

Verkehrsgrünfläche:
Die gekennzeichnete Fläche ist als naturnahe Grünfläche auszubilden und mit gebietsheimischem, kräuterreichem Saatgut anzusäen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 (1) 20 BauGB:

Maßnahme 1: Baufelddräumung:
Die Rodung von Hecken, Gebüsch und Einzelbäumen darf nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Vor Beginn der Rodungsarbeiten bzw. vor Beginn des Bodenabtrags muss durch eine fachkompetente Person sichergestellt werden, dass sich dort keine Nistgelegenheiten besonders geschützter Arten befinden. Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG stellt nach § 69 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Bußgeld belegt wird und nach § 71 bzw. 71 a BNatSchG auch strafrechtlich geahndet werden kann.

Maßnahme 2: Abbruch bestehender Wohngebäude und Schuppen
Sollte ein Abbruch bestehender Wohngebäude und Schuppen notwendig werden, müssen die Gebäude unmittelbar vor dem Abriss auf das Vorkommen von Fledermäusen und anderer gebäudebewohnenden Vogelarten überprüft werden. Sollte dies der Fall sein, muss das weitere Vorgehen und der günstigste Abbruchzeitraum mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

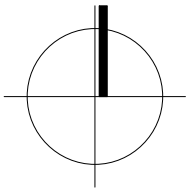
Maßnahme 3 :Nisthilfen und Fledermauskästen
Vor der Rodung jedes Obstbaums müssen mindestens ein Fledermauskasten und mindestens eine künstliche Nisthilfe für Vögel an Bäumen der Umgebung angebracht werden. Die Hälfte dieser Nisthilfen muss für Höhlenbrüter, die andere Hälfte für Halbhöhlenbrüter geeignet sein. Die Fledermauskästen sind in mindestens vier Meter Höhe am Stamm anzubringen, wobei darauf zu achten ist, dass ein freier Anflug an die Einflugöffnung möglich ist. Es sind geschlossene Höhlen mit unterliegender Einflugöffnung zu wählen. Genaue Art, Lage und Pflege der Nisthilfen und Fledermauskästen sind im Rahmen der Umsetzung durch eine fachkompetente Person zu bestimmen. Die Maßnahme, einschließlich der jährlichen Kontrolle und Reinigung der Nisthilfen bzw. der Kontrolle und Reinigung der Fledermauskästen alle fünf Jahre, ist durch eine fachkompetente Person in Form einer ökologischen Baubegleitung und eines Monitorings zu dokumentieren.

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 (1) 25a BauGB:

Pflanzgebot 1: Laubbäume
Auf jedem Baugrundstück ist als geplante Ausgleichspflanzung je angefangene 250 m² Grundstücksfläche mindestens 1 gebietsheimischer Laubb Baum entsprechend der Pflanzliste 1 oder 1 hochstämmiger Obstbaum einer lokale Sorte zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

In die Örtlichen Bauvorschriften zu übernehmende Darstellungen

- Freiflächen:**
Die Freiflächen der Baugrundstücke sind im Hinblick auf Ihre Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere möglichst naturnah zu gestalten.
- Geländeabtrag und Geländeauffüllung:**
Die Geländeauffüllung muss sich auf das gesamte Grundstück beziehen. Die Auffüllung und Abgrabung kann bis zu 1,0 m grundsätzlich, in Teilbereichen (z. B. Abfahrten, Freisitz oder Terrassen) bis zu 1,5 m erfolgen. Die Anschlüsse an das Nachbargrundstück sind zu berücksichtigen. Das anfallende Aushubmaterial sollte weitgehend auf dem Grundstück verbleiben.
- Zufahrten, Zugänge und KFZ- Stellplätze:**
Die Beläge der Stellplätze und Zufahrten zu Garagen, Carports und Stellplätzen sind wasser-durchlässig auszubilden. Auf wasserdurchlässig befestigten Flächen ist das Warten und Waschen von Fahrzeugen verboten.
- Versickerung / Ableitung von Niederschlagswasser / Zisternen:**
Das Niederschlagswasser und auch der Überlauf von Zisternen sind in die öffentliche Mischwasserkanalisation abzuleiten. Die schmalen Baugrundstücke lassen eine großflächige Verrieselung ohne Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke nicht zu. Eine getrennte Leitungsführung für Schmutzwasser und auch für Regenwasser auf dem Grundstück ist bis zum privaten Hausanschluss-schacht herzustellen, so dass bei einer späteren Regenwasserkanalisation der Gemeinde eine Trennung problemlos möglich wird. Sickerschächte sind nicht zulässig. Für die Aufnahme des Niederschlagswassers darf auf den Baugrundstücken eine Regenwasserzisterne erstellt werden. Der Überlauf der Zisterne ist wie oben beschrieben an das öffentliche Regenwasser- / Abwassersystem anzuschließen. Niederschlagswasser von unbeschichteten Metall-dächern aus Kupfer, Blei oder Zink darf nicht versickert werden. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Alle Abwasserleitungen sind nach dem Stand der heutigen Technik herzustellen und einzubauen. Eine Verschmutzung des Grundwassers muss ausgeschlossen werden.
- Stützmauern;**
Stützmauern sind entlang der Erschließungsstraße nur bis maximal 0,50 m hoch zulässig. Im Übrigen sind Stützmauern bis max. 0,70 m Höhe zulässig. Sie dürfen nicht in Sichtbeton ausgeführt werden. Zulässig sind Stützmauern mit Sandsteinverblendungen bzw. standortgerechte Natursteinmauern.
- Einfriedungen:**
Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zulässig. Nadelholzhecken sind unzulässig. Zäune sind in die Pflanzungen zu integrieren. Damit entlang der Calwer Straße ausreichende Sichtverhältnisse bestehen sind Einfriedungen dort nur bis zu einer Höhe von 0,80 m inkl. Sockelmauer zulässig.
- Werbeanlagen:**
Werbeanlagen sind bis zu einer Größe von 2 qm zulässig. Sie sind nur am Gebäude und nicht auf dem Gebäude zulässig. Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind nicht zulässig.



Gemeinde Schömburg Gemarkung Schwarzenberg Umweltbericht zum Bebauungsplan "Calwer Straße"

Grünordnungsplan

M 1:1.000

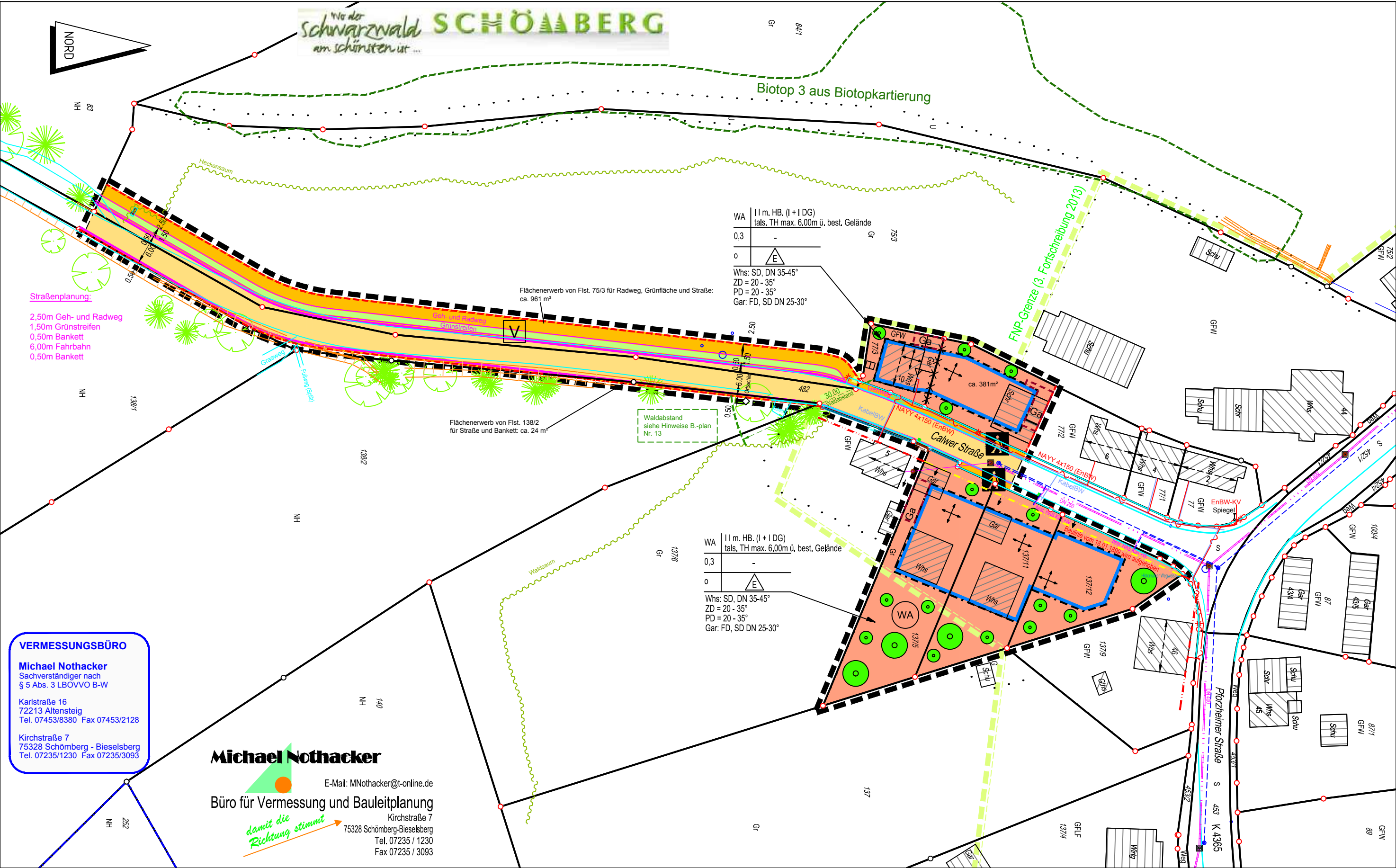


10.04.2015

Kreis: Calw
Stadt / Gemeinde: Schömburg
Gemarkung: Schwarzenberg



BEBAUUNGSPLAN
" Calwer Straße "



VERMESSUNGSBÜRO
Michael Nothacker
Sachverständiger nach
§ 5 Abs. 3 LBOVVO B-W
Karlsruhe 16
72213 Altensteig
Tel. 07453/8380 Fax 07453/2128
Kirchstraße 7
75328 Schömburg - Bieselsberg
Tel. 07235 / 1230 Fax 07235/3093

Michael Nothacker
Büro für Vermessung und Bauleitplanung
Kirchstraße 7
75328 Schömburg-Bieselsberg
Tel. 07235 / 1230
Fax 07235 / 3093
E-Mail: MNothacker@t-online.de



Die Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster,
Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

Gefertigt:
Schömburg, den 10.04.2015